

# DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

vereinigt mit

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. u. freien Wohlfahrtspflege

herausgegeben von

**FR. RUPPERT**

Ministerialrat  
im Reicheministerium d. Innern

**DR. MEMELSDORFF**

Beigeordneter  
des Deutschen Städtetages

**DR. SOFIE GÖTZE**

Geschäftsführerin  
im Archiv für Wohlfahrtspflege

9. JAHRGANG

BERLIN, APRIL 1933

NUMMER 1

## I N H A L T:

### Abhandlungen:

Neue Wege der Wohlfahrtspflege. Von Dr. Karl Reutti, Berlin . . . . . 1

Auswandererfürsorge. Von Ober-Reg.-Rat Lichter, Berlin . . . . . 7

### Rundschau:

Allgemeines . . . . . 14

Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda — Archiv für Volksbildung — Sammlung für Zwecke der Wohlfahrtspflege — Prinz-August-Wilhelm-Spende — Kuratorium zur Verteilung der Bezüge des Reichskanzlers

Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen . . . . . 15

Sonderlehrgang für soziale Praxis — Männliche Schüler in der Niederrheinischen Frauenakademie Düsseldorf — Caritasschulung für Werkhelfer

Freie Wohlfahrtspflege . . . . . 15

Weltvintzenverein — Deutsches Rotes Kreuz

Fürsorgewesen . . . . . 15

Verteilung von Butter und Roggenbrot in den Notstandsgebieten — Benachrichtigung der Fürsorgeverbände über Rentenbewilligung — Kinderzuschläge und öffentliche Fürsorge — Wiesbadener Vereinbarung — Änderung der Reichsgrundsätze — Änderung des Fürsorgerechts im Saargebiet — Reichswohlfahrtshilfe — Vereinheitlichung der Organisation der 20 Berliner Bezirkswohlfahrts- und Jugendämter — Öffentliche Leihämter — Staatliches Leihamt: Einwirkung der Arbeitslosigkeit — Gesetzesvorschlag zur Versorgung der französischen Friedensblinden

Kb.- und Kh.-Fürsorge . . . . . 20

Schwerbeschädigte im Bereich des Reichsarbeitsministeriums — Rückzahlung von Erziehungsbeihilfen — Nationale Kampfgenossenschaft deutscher Kriegssopfer

Gesundheitswesen . . . . . 21

Zunahme der Tuberkulosesterblichkeit

Sozialpolitik, Arbeitsbeschaffung, Arbeitsfürsorge . . . . . 21

Neues Staatssekretariat im Reichsarbeitsministerium — Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms — Lehrauftrag für Arbeitsbeschaffung, FAD und Siedlung — Beteiligung

Blinder am FAD — Werkhalbjahr für Abiturientinnen — Freiwilliges Werkhalbjahr — Landhilfe für jugendliche Arbeitslose — Notwerk der deutschen Jugend

Sozialversicherung . . . . . 24

Arbeitslosenversicherung, Krisenfürsorge: Aussteuerungssperre — Abgabe zur Arbeitslosenhilfe — Befugnisse der Organe und Ausschüsse der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung — Neuordnung der Krankenkassen — Krankenkassenbeiträge für Hausgehilfinnen — Einnahmen und Ausgaben der Invalidenversicherung — Knappschaftliche Versicherung — Verwaltungsschule der Saarknappschaft — Unfall- und Haftpflicht für Jugendliche — Lehrstuhl für Sozialversicherung in Paris

Wohnungswesen . . . . . 25

Weitere Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft — Vorstädtische Kleinsiedlung — Förderung des Eigenheimbaues

Tagungskalender . . . . . 27

Lehrgänge und Kurse . . . . . 28

Zeitschriftenbibliographie . . . . . 28

Bücherbesprechungen . . . . . 36

Spruchabteilung: „Das Fürsorgerecht“ . . . . . 37a



Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM. (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ 7,— RM (Ausgabe B). — Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 29 mm Breite kostet 0,15 RM. — Zuschriften, die die Anzeigen und den Bezug des Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zu richten. — Redaktionelle Einsendungen an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin C 2, Neue Friedrichstr. 36. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Soeben ist erschienen:

## Grundriß der Anstaltsfürsorge

Von Georg Steigertahl | Direktor der Staatl. Wohlfahrtsanstalten in Hamburg

Preis 6 RM | Von 10 Exemplaren an 5,70 RM | von 50 Exemplaren an 5,40 RM  
von 25 Exemplaren an 5,50 RM | von 100 Exemplaren an 5,20 RM

In der Wohlfahrtsliteratur fehlt seit langem eine Arbeit, in der die Fragen der geschlossenen Fürsorge vom fachlich-technischen Standpunkte aus in einer für Praxis und Theorie gleich brauchbaren Form eingehend behandelt werden. Bisher wandten sich die Blicke fast ausschließlich den Problemen der offenen Fürsorge zu, obwohl erfahrenen Wohlfahrtspolitikern längst klar war, daß, je schlechter die allgemeine Wirtschaftslage wurde, um so mehr die Belange und der innere Gehalt der Anstaltsfürsorge in den Vordergrund gerückt werden mußten. Der Grundriß erscheint nicht zufällig in der Zeit schwerster Finanzkrise. Behörden, Vereine der privaten Wohlfahrtspflege, Anstalten, Arbeitsämter, Wohlfahrtsschulen und wissenschaftliche Institute werden gleicherweise sich mit ihm auseinandersetzen müssen und durch ihn neue Einsichten und Anregungen empfangen.

CARL HEYMANNS VERLAG IN BERLIN W 8

Kürzlich ist erschienen:

## Handbuch für den Freiwilligen Arbeitsdienst mit Erläuterungen

Von Dr. L. von Funcke

Oberregierungsrat, Sachbearb. b. Reichskommissar f. den Freiwill. Arbeitsd.

Dritte, vollständig umgearbeitete und erweiterte Auflage

1933

Preis 4 RM

Keine Körperschaft, die Arbeiten vergibt, kein Verband, der Jugendliche beschäftigen will, sollten an diese Aufgabe herangehen ohne das Handbuch, das die vielerlei neuen Gesetze und Verordnungen für den praktischen Gebrauch übersichtlich zusammenstellt und maßgebend erläutert.

... Das Handbuch bietet schlechthin alles, was für Theorie und Praxis des FAD. von Bedeutung ist. Sämtliche, gerade auch in der Praxis auftauchenden Fragen sind mit einer Vollständigkeit erfaßt, wie sie sich nur aus jahrelanger engster Vertrautheit mit diesem Gebiet ergeben kann. Dabei ist die Schreibweise so klar und leichtverständlich, daß auch die weniger geschulten Beteiligten in der Praxis des FAD. es mit größtem Nutzen werden gebrauchen können und müssen. Von größtem Wert sind die im Anhang enthaltenen Vorschläge von Musterverträgen. Selbstverständlich sind sämtliche einschlägigen Bestimmungen, vor allem die Rundschreiben des Reichskommissars, im Wortlaut wiedergegeben. ... Keine Diskussion über einzelne Punkte kann die Bewunderung für ein Werk beeinträchtigen, das in Theorie und Praxis des FAD. in so vertiefter und umfassender Weise eindringt.“

Juristische Wochenschrift 1933, Heft 4.

CARL HEYMANNS VERLAG IN BERLIN W 8

# DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

vereinigt mit

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. u. freien Wohlfahrtspflege

herausgegeben von

**FR. RUPPERT**

Ministerialrat  
im Reichsministerium d. Innern

**DR. MEMELSDORFF**

Beigeordneter  
des Deutschen Städtetages

**DR. SOFIE GÖTZE**

Geschäftsführerin  
im Archiv für Wohlfahrtspflege

**Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44**

**9. JAHRGANG**

**BERLIN, APRIL 1933**

**NUMMER 1**

## Neue Wege der Wohlfahrtspflege

Von Dr. Karl Reutti, Berlin.

Drei Faktoren sind es vor allem, die den Wandel in den Zielen und den Aufgaben der Wohlfahrtspflege, ihre Einfügung in den Neuaufbau des Volksstaates bestimmen:

1. Abkehr vom Geist des Individualismus und Rationalismus,
2. Körperliche Hochzuchtung im Sinne der Rassenhygiene,
3. Aufbau der Sozialstruktur auf dem Prinzip der Volksgemeinschaft als lebendiger Organismus.

Schon die bloße Aufstellung dieser Faktoren zeigt die Notwendigkeit einer Nachprüfung der bisherigen Zielsetzungen und der diese verkörpernden Methoden der Wohlfahrtspflege. Die Anerkennung dieser Faktoren schließt also die Forderung ein, sich so weit als erforderlich von der Tradition frei zu machen und der Wohlfahrtspflege die dem neuen Geist entsprechende neue Form zu schaffen. Wie bereits in dieser Zeitschrift dargelegt <sup>1)</sup>, zerfällt diese Aufgabe in drei verschiedene Komplexe, die sich aus der Natur der Entwicklung ergeben. Es handelt sich um die Konkretisierung der Aufgabe für folgende Entwicklungsstufen:

1. Für den heute nur theoretisch faßbaren Reifezustand der kommenden Epoche spiritualistischer Weltanschauung, in deren Anfängen wir uns heute befinden;

2. für den heute bereits konkret vorstellbaren Reifezustand, wie er sich aus dem Programm für den Aufbau des neuen Deutschland ergibt;

3. für die unmittelbare Gegenwart als Anbruch dieser Entwicklung im Kampf mit den ideellen und materiellen Oppositionen, die aus der vergangenen Epoche resultieren.

Man kann demgemäß diese Aufgaben als die philosophische, sozialwissenschaftliche und praktische Seite des Gesamtproblems bezeichnen.

Es bedarf wohl keiner besonderen Begründung, daß alle drei Aufgaben gleichermaßen von Wichtigkeit sind. Dies gilt unabhängig davon, ob man das Gesamtproblem denkmethodisch kausal oder final betrachtet. Es liegt im

<sup>1)</sup> Vgl. „Planwirtschaft in der Wohlfahrtspflege“ von Dr. Karl Reutti, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, 8. Jahrgang, Nr. 12. März 1933.

Wesen des Naturgeschehens, daß Gegenwärtiges auf Zukünftiges hinsteuert und daß Zukünftiges sich auf Gegenwärtigem aufbaut. Mithin ist es unmöglich, die drei Seiten des Problems wertmäßig gegeneinander abzugrenzen. Allerdings ist hierbei vorausgesetzt, daß das Zeitgeschehen Verantwortung vor der Zukunft enthält. Aber diese Voraussetzung, die einen Kardinalpunkt des neuen Geistes darstellt, kann gar nicht scharf genug betont werden, wo das Heute als Grenze zwischen Gestern und Morgen den Übergang zwischen Weltanschauungen bildet, die ihrer Natur nach Gegensätze bilden.

Andererseits muß man jedoch bedenken, daß die drei vorgenannten Entwicklungsperioden mit verschiedenen Zeitwerten rechnen. Der Kulminationspunkt der jetzt beginnenden Geistesepoche wird erst in Jahrhunderten erreicht sein. Die Durchsetzung des heutigen politischen Programms wird Jahre, in den letzten, noch unausgesprochenen, aber implicite bereits enthaltenen Konsequenzen sogar Jahrzehnte dauern. Die stürmische Entwicklung der Gegenwart rechnet dagegen mit Tagen und Stunden. Unter diesen Gesichtspunkten kann man wohl sagen, daß es im Augenblick vor allem auf die Lösung der praktischen Gegenwartsaufgaben der Wohlfahrtspflege ankommt.

Wenn man demgemäß zunächst davon absieht, die Probleme bis in ihre letzten Konsequenzen zu durchdenken bzw. von den Reifezuständen der Entwicklung her die Orientierung der Gegenwart zu gewinnen, muß man natürlich darauf verzichten, von vornherein ein in sich geschlossenes und lückenloses System der Gegenwartsaufgaben und -forderungen aufzustellen. Dieser Verzicht wird weiterhin dadurch bedingt, daß die Wohlfahrtspflege in Abhängigkeit und Wechselwirkung gegenüber allen anderen Zweigen des Lebens steht, nicht zum mindesten gegenüber der Wirtschaft. Aber auf allen Gebieten vollziehen sich durchgreifende Wandlungen. Mithin ändert sich laufend der Rahmen für die wohlfahrtspflegerische Arbeit. Ein auf den heutigen Gegebenheiten aufgebautes System würde also schon morgen nicht mehr der tatsächlichen Lage entsprechen und damit zu einer formalistischen Konstruktion degradiert sein. So muß man sich auch aus diesem Grunde bewußt davon frei halten, Systeme schaffen zu wollen. Man muß sich vielmehr zu den Aufgaben der Gegenwart wie folgt einstellen: Die große allgemeine Linie ist vorgezeichnet, ihr ist mit höchster Tatkraft an jeder Stelle nachzustreben — unbeschadet dessen, daß der Fortschritt nicht in theoretisch richtiger Reihenfolge und nicht überall mit gleich großen Schritten vollzogen werden kann.

Betrachtet man unter diesem Gesichtswinkel die verschiedenen Zweige der wohlfahrtspflegerischen Arbeit, so hebt sich aus der Fülle der Einzelheiten vor allem die Forderung ab, die nächste Generation im Geiste der neuen Zeit aufwachsen zu lassen. Auf den Nachbargebieten der Wohlfahrtspflege ist diese Aufgabe schon mit großer Tatkraft aufgenommen worden. Diese Bestrebungen sind insbesondere durch die Worte Jugendertüchtigung und Arbeitsdienst gekennzeichnet. Es kommt also nunmehr darauf an, die Arbeit der Wohlfahrtspflege diesen Bestrebungen anzupassen.

Hieraus ergibt sich z. B. die Forderung, die letzten Reste der Anstalts-erziehung für gesunde Kinder endgültig aufzugeben. War schon bisher in der Pflegekinderfürsorge die Überlegenheit der Familienerziehung gegenüber der Anstaltserziehung allgemein anerkannt, so ist diese Frage heute überhaupt nicht mehr zu diskutieren, wo die Bedeutung der Familie als Fundament von Staat und Kultur erst wieder in ihrer wahren, in den letzten Jahrzehnten leider zu gering bewerteten Bedeutung erkannt wird. Weiterhin ist grundsätzlich zu fordern, die Familienerziehung der Pflegekinder in ganz anderem Umfange als bisher aus den Städten auf das Land zu verlegen. Ausnahmen er-

scheinen nur noch insoweit gerechtfertigt, als lebendiges Interesse von Verwandten oder Freunden in der Stadt eine zusätzliche Verankerung im Familienleben bietet.

Im übrigen aber kann nur die Erziehung auf dem Lande die Wiederverwurzelung mit dem Boden, das innere Verhältnis zwischen Menschen und Natur schaffen, die auf die Dauer Vorbedingung für die biologische und kulturelle Entwicklung sind. Diese Faktoren sind für das Volksganze wie für das Individuum allein entscheidend. Die Faktoren dagegen, die bisher zugunsten der städtischen Familienerziehung sprachen, wie die Rücksichtnahme auf das Ursprungsmilieu des Kindes, die Überlegenheit des städtischen Schulwesens und die leichtere amtliche Überwachung der Erziehung sind demgegenüber bedeutungslos. Es dürfte auch nicht daran zu zweifeln sein, daß sich für diese wichtige nationale Aufgabe genügend ländliche Familien zur Verfügung stellen, daß sich Maßnahmen gegen die Gefahr einer Ausnutzung treffen lassen und die Gewähr für eine gewissenhafte körperliche und geistige Erziehung zu schaffen ist.

Weiterhin erscheint es erforderlich, den Maßnahmen für die gesundheitlich gefährdeten Jugendlichen erhöhte Bedeutung zu schenken. Unter dem Druck der Wirtschaftskrise ist zuletzt die fürsorgliche Betätigung auf die Fälle medizinisch konstatiertener Notwendigkeit einer Heilbehandlung eingeschränkt worden. Es mußten also die überdies gerade mit der Verschlechterung der Wirtschaftslage rapide angestiegenen Fälle unberücksichtigt bleiben, in denen mit geringem Aufwand und in kurzer Zeit eine durchgreifende Sanierung möglich war. Man mußte vielfach sehenden Auges abwarten, bis die unabwendbare Verschlechterung der Gesundheit den erforderlichen Tiefstand erreicht hatte, um dann mit einem Vielfachen an Aufwand nur eine notdürftige Wiederherstellung zu erreichen.

Aber auch abgesehen von der letzten Krisenzeit war in den vorangegangenen Jahren trotz der außerordentlichen Anstrengungen, die gemacht wurden, die Gesundheitsfürsorge für die Jugendlichen noch unzulänglich. Insbesondere wurde unter dem Druck der Schulbehörden entgegen der Auffassung der Wohlfahrtspflege in den letzten 10 Jahren eine zu weitgehende Rücksicht auf die Aufrechterhaltung der normalen Schullaufbahn genommen, die Erholungsfürsorge also zu stark auf die Schulferien zusammendrängt. Hierdurch wurden die zur Verfügung stehenden Kräfte und Einrichtungen nur unvollkommen, also unrationell ausgenutzt. Und dies während man gleichzeitig eine allgemeine Verlängerung der Schulzeit propagierte! Hier ist also bei Freimachung von der Überbewertung der normalen Schulabsolvierung ohne nennenswerte Mehrkosten sofort eine erhebliche Steigerung der Gesundheitsfürsorge möglich.

Weiterhin ist für die Volksgesundheit außerordentlich wertvolle Arbeit möglich durch eine Angliederung der Jugend-Gesundheitsfürsorge an die Bestrebungen des Arbeitsdienstes. Abweichend von den allgemeinen Maßnahmen des Arbeitsdienstes wäre hier natürlich mit besonderer Sorgfalt die klimatische Lage der Arbeitsstätte, die Unterbringung und Verpflegung sowie die Art und Dauer der Arbeit, Entspannung und Ruhe zu gestalten. Man könnte diese Maßnahmen als **therapeutischen Arbeitsdienst** bezeichnen.

Die innere Verbindung von Jugendfürsorge und Arbeitsdienst eröffnet übrigens auch neue Perspektiven für die Fürsorgeerziehung. Ohne näher auf dieses Sondergebiet einzugehen, dessen Reformbedürftigkeit außer Zweifel steht, sei in diesem Zusammenhang nur noch darauf hingewiesen, daß hierfür

in erheblichem Umfange auch die oben für die Unterbringung der Pflegekinder dargestellten Gesichtspunkte von Bedeutung sind.

Ein schwieriges Kapitel bietet ferner, wie schon immer, die Krüppelfürsorge. Zweifellos sind die bisherigen Fortschritte der Krüppelfürsorge aufs höchste zu begrüßen. Es ist jedoch die Frage, ob nicht auf diesem Gebiete zulegt manchmal zuviel geschehen ist: einmal in der Richtung, daß für den einzelnen Fall Summen aufgewandt sind, die in keinem Verhältnis zu dem insgesamt für die Wohlfahrtspflege verfügbaren Mitteln standen, andererseits in dem Sinne, daß von seiten der öffentlichen Wohlfahrtspflege zu schematisch in allen erreichbaren Fällen eingegriffen worden ist ohne genügend individuelle Behandlung. Zweifellos hat in erheblichem Umfange der körperliche und seelische Zwang, den die Entkrüppelungsmaßnahmen auf Kinder und Jugendliche ausgeübt hat, bei diesen in anderen Richtungen Schädigungen hervorgerufen, die von der Gesamtpersönlichkeit aus gesehen, den durch die Entkrüppelung geschaffenen Nutzen überkompensiert haben. Es muß also in Zukunft eine vorsichtige Mittellinie unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Wohls und der Gesamtpersönlichkeit des Individuums gehalten werden. Vorbedingung ist dabei individuellste und kritischste Prüfung des Einzelfalls.

Im weiteren ist eins der dringendsten Erfordernisse, das Verhältnis zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege zu klären.

Die bisherigen Schwierigkeiten rekrutieren vor allem aus der Tatsache, daß die freie Wohlfahrtspflege die Aufrechterhaltung eines Arbeitsumfanges erstrebte, der ihre eigenen Kräfte überstieg. Sie kämpfte im Prinzip gegen die allgemeine Wohlfahrtspflege und in der Praxis für die Zuweisung möglichst umfangreicher Geldmittel von der öffentlichen Wohlfahrtspflege. Ihre Politik bildete somit die Parallele zur allgemeinen Staatspolitik, die ebenfalls darauf gerichtet war, einen ihre innere Kraft übersteigenden Rahmen mit Hilfe von außen her hochzuhalten. Ebenso wie sich jetzt das Volk in seiner Gesamtheit darauf zurückbesinnt, Existenz und Entwicklung aus eigener Kraft zu erstreben, so muß auch die freie Wohlfahrtspflege eine Frontänderung dahin vornehmen, sich einen Rahmen zu schaffen, der ihren eigenen Kräften entspricht, und das Streben darauf zu richten, diese Kräfte zu stärken. Nur aus dem inneren Wachstum der Kraft läßt sich organisch der Rahmen der Tätigkeit erweitern.

Zwischen einer so orientierten freien Wohlfahrtspflege und der öffentlichen Wohlfahrtspflege kann es keinen Streit mehr geben. Das Interesse der Gesamtheit erfordert es, daß die öffentliche Wohlfahrtspflege zurücktritt, soweit die Erfüllung der Aufgaben durch eine freie Wohlfahrtspflege wie sie oben skizziert ist, möglich ist, die von Persönlichkeiten getragen ist, deren soziales Handeln, frei von allen anderen Motiven, lediglich innerer Berufung entspringt. Es hängt also lediglich von der freien Wohlfahrtspflege selbst ab, welche Kraftstärken sie zur Verfügung stellen kann und welche Aufgaben ihr demgemäß zu überlassen sind. Nur hiernach ist die Abgrenzung zwischen freier und öffentlicher Wohlfahrtspflege zu treffen. Alle anderen Faktoren scheiden aus. Auf den Geist kommt es an, nicht auf das Vorhandensein von Häusern oder sonstigen toten Gegenständen — und wenn noch so viele hierin investierte Geldwerte abgebucht werden müssen, die ohnehin mehr oder weniger fiktiv sind.

Das größte Gebiet der Fürsorge wird — auch wenn die Arbeitslosigkeit in dem erhofften Ausmaß zurückgeht — zunächst weiterhin die allgemeine Wirtschaftsfürsorge sein. Ihrem Wesen und ihrem Umfange nach ist sie eine Aufgabe der öffentlichen Wohlfahrtspflege. Es ist a. a. O. bereits darauf

hingewiesen, unter welchen neuen Gesichtspunkten die Frage der Wirtschaftsfürsorge im Prinzip zu betrachten ist. Diese Grundsätze lassen sich jedoch erst auf längere Sicht verwirklichen; im Augenblick hat man davon auszugehen, daß der überwiegende Teil der Wirtschaftsfürsorge nur das notwendige Korrelat zur Deroutierung der Wirtschaft darstellt. So muß das Streben vor allem darauf gerichtet sein, den Wiederaufbau der Wirtschaft in neuem Geiste und neuen Formen zu fördern. Mithin muß die allgemeine Wirtschaftsfürsorge — natürlich, soweit nicht gesundheitliche Gegenründe vorliegen, es sich also tatsächlich mehr um Gesundheits- als Wirtschaftsfürsorge handelt — von dem Grundsatz ausgehen, daß keine Unterstützung ohne Arbeit gewährt wird.

Zweifellos dürfen die Schwierigkeiten nicht verkannt werden, die sich der Realisierung dieser Forderung entgegenstellen. Deshalb muß alles anerkannt werden, was bisher in dieser Richtung geschehen ist, auch wenn es vielleicht einer von höheren Gesichtspunkten ausgehenden schärferen Kritik nicht standhält. Aber es ist noch keineswegs genug geschehen, insbesondere von seiten der öffentlichen Fürsorge her. Eine der wichtigsten Ursachen hierfür liegt darin, daß die Behandlung der Fürsorgeangelegenheiten noch zu isoliert im Gesamtrahmen der Kommunalverwaltung steht. Diese Isolierung ist erst in einigen Punkten durchbrochen, beispielsweise in der Koppelung der Vergebung von städtischen Arbeiten mit der Beschäftigung von Wohlfahrtserwerbslosen. Hierbei handelt es sich jedoch überwiegend um Maßnahmen, bei denen zu dem Lohnanteil ein relativ hoher Materialaufwand tritt und ferner infolge der engen Beziehung zur Privatwirtschaft in der Lohnbemessung Rücksicht auf den freien Arbeitsmarkt genommen werden muß. Demgemäß blieb die Auswirkung begrenzt. Andererseits sind jedoch in großem Umfang wichtige Arbeiten, die überwiegend Lohnkosten verursachen, aus Mangel an Mitteln zurückgestellt worden. Hier könnten weite Gebiete ohne finanziellen Mehraufwand für die Beschäftigung von Fürsorgeempfängern erschlossen werden, wenn eine anderweitige Abgrenzung zum freien Arbeitsmarkt erfolgen würde.

Es könnten vor allem solche Arbeiten ohne weiteres aus ihrer Beziehung zum freien Arbeitsmarkt gelöst werden, die keine wirtschaftliche Rentabilitätssteigerung bedingen, sondern lediglich allgemeinen kulturellen und zivilisatorischen Zwecken dienen, also der Allgemeinheit ohne unmittelbare Wirtschaftsbeziehung zu Einzelindividuen und Interessentengruppen zugute kommen. Hierzu gehören beispielsweise öffentliche Waldwirtschaft, Ausdehnung und Unterhaltung städtischer Park- und Grünflächen, Wegeverbesserung, Straßenreinigung, ferner die zusätzliche wissenschaftliche und karitative Arbeit sowie sonstige Arbeiten zur Hebung der Volksgesundheit und Volksbildung. Diese Gebiete waren bisher der Beschäftigung von Unterstützungsempfängern nur begrenzt erschließbar, weil man sie mit der Privatwirtschaft und der unumgänglich notwendigen öffentlichen Verwaltung auf eine Ebene stellte, also hier nur regulär zu entlohnende Arbeitsstellen anerkannte. Zieht man dagegen eine Grenze zwischen den — zahlenmäßig von der jeweiligen Wirtschaftslage abhängigen — regulären und den zusätzlich schaffbaren Arbeitsstellen, eröffnen sich so umfangreiche Beschäftigungsmöglichkeiten, daß der oben genannte Grundsatz: Unterstützung nur gegen Arbeit in vollem Umfang durchgeführt werden kann. Ohne näher hierauf einzugehen, sei nur angedeutet, daß dieser Grundsatz und der hier genannte Weg zu seiner Realisierung nicht nur für die allgemeine Wirtschaftsfürsorge, sondern auch für die Sondergebiete der Wandererfürsorge und der Fürsorge für Straftlassene von großer Bedeutung sind.

In gewissem Sinne handelt es sich also darum, Wege, die bisher für den Arbeitsdienst gegangen sind, für die Fürsorge zu erschließen. Aber doch nicht allein. Die Betrachtung der Arbeitsbeschaffung unter den Gesichtspunkten der Fürsorge zeigt vielmehr umgekehrt auch neue Wege, die für den allgemeinen Arbeitsdienst von Bedeutung sein werden. Es ist ferner nicht daran zu zweifeln, daß durch die außerhalb der Fürsorge stehenden Maßnahmen, insbesondere den Arbeitsdienst, die Zahl der zu Unterstützenden zurückgehen würde. Die hierdurch hervorgerufene Einsparung dürfte eine Erhöhung der Unterstützungen ermöglichen, mindestens aber die Aufwendungen für die zur Arbeit erforderlichen Hilfsmittel kompensieren. Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei ausdrücklich bemerkt, daß natürlich die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit primär Aufgabe der Wirtschaftspolitik ist. Die Fürsorge hat hier nur begrenzte Möglichkeiten der Mitarbeit.

Wenn im vorstehenden öffentliche Fürsorge im wesentlichen mit kommunaler Fürsorge gleichgesetzt ist, so ist dies nicht nur aus dem Tatbestand des Bisherigen heraus geschehen. Es ist vielmehr — wenigstens für den Augenblick — daran festzuhalten, daß die Bezirksfürsorgeverbände weiterhin Träger der öffentlichen Fürsorge bleiben müssen. Andererseits muß jedoch betont werden, daß die Isolierung der Bezirksfürsorgeverbände gegeneinander trotz der vor allem in der letzten Zeit eingeleiteten organisatorischen Maßnahmen noch zu stark ist. Abgesehen von den großen allgemeinen Gesichtspunkten, die sich aus der neuen Sinngabe von Volksgemeinschaft und Reichseinheit ergeben, steht die Isolierung der Bezirksfürsorgeverbände im Widerspruch zu der Notwendigkeit der Wiederverwurzelung der Gesamtbevölkerung mit dem Boden, also zu der Neuformung des inneren Ausgleichs von Stadt und Land.

Dies bedingt für die Wohlfahrtsarbeit, daß zwischen den Bezirksfürsorgeverbänden des ganzen Reiches der überbezirkliche Arbeitsverkehr weiter ausgebaut werden muß. Seine Aufgaben ergeben sich klar z. B. aus der obigen Darstellung der Umorientierung der Jugendfürsorge. Aber auch die Arbeit der Wirtschaftsfürsorge ist noch mehr unter den Gesichtspunkt der Rückführung von Großstadtbewohnern aufs Land zu stellen. Bisher ist dieser Gesichtspunkt im wesentlichen nur in den Bestrebungen zur Schaffung der bäuerlichen Siedlung sowie zur Errichtung von Stadtrandsiedlungen — also im Sinne einer von vornherein als endgültig betrachteten Aussiedlung — wirksam geworden. Diese Beschränkung ist jedoch keineswegs durch die Natur der Aufgabe bedingt. Es besteht vielmehr durchaus die Möglichkeit, auch im Rahmen der vorübergehenden Wirtschaftsfürsorge und der Gesundheitsfürsorge eine Rückführung insbesondere lediger Großstadtbewohner aufs Land vorzunehmen.

Die bestehenden bzw. die beabsichtigten Einrichtungen des Arbeitsdienstes bilden bereits ein geeignetes Fundament für die Eingliederung von Fürsorgeempfängern. Weitere Möglichkeiten bieten sich bei den in öffentlicher Hand befindlichen Land- und Forstwirtschaftsbetrieben; im gewissen Umfang lassen sich sogar darüber hinaus die privaten Landwirtschaftsbetriebe aufnahmefähig gestalten. Die Schwierigkeiten, unerwünschte Rückwirkungen auf den freien Arbeitsmarkt in der Land- und Forstwirtschaft zu vermeiden, sind keineswegs so unüberwindlich, wie sie bisher dargestellt wurden. Sie erschienen nur unüberwindlich bei einer geistigen Einstellung, für die der Begriff Volk nur die Summe von Interessenten und Interessengruppen war. Sie sind jedoch leicht überwindbar unter der Herrschaft des Geistes der Volksgemeinschaft und bei einer Regierung und Verwaltung, die von den Bindungen und Beeinflussungen materialistischer Interessen befreit, zu Sachwaltern des



Allgemeinwohls geworden sind. Diese Umstellung in der Wohlfahrtspflege zu vollziehen, ist die Aufgabe des Tages, sie muß sich auf alle Zweige der Arbeit erstrecken. Hierfür sollen die vorstehenden Ausführungen für einzelne Gebiete nur Beispiele sein .

## Auswandererfürsorge

Von M. L i c h t e r , Oberreg.-Rat im Reichsministerium des Innern.

Dem Deutschen ist bekanntlich von Natur ein stark ausgeprägter Wanderungstrieb eigen. Einzelne deutsche Stämme, so die Schwaben und die Sachsen, zeichnen sich hierin seit jeher besonders aus. Dieser romantisch gefärbte Drang nach der Ferne ist zutiefst begreifbar aus der Eigenart des deutschen Wesens. Es wäre jedoch verfehlt, vorwiegend unter diesem Gesichtspunkt die deutsche Auswanderungsbewegung verstehen zu wollen, die im 18. und 19. Jahrhundert zeitweise außerordentliche Ausmaße annahm.

Die Auswanderung ist vielmehr im Grunde eine soziale Erscheinung. Nach Entstehung und Umfang ist sie entscheidend bedingt durch Vorkommnisse und Zustände im gesamten Dasein des Volkes. Bei einem Rückblick in die Vergangenheit gewahrt man, daß außer sozialen und wirtschaftlichen Nöten dann und wann auch politische oder gar konfessionelle Gründe verursachend gewesen sind. Im allgemeinen ist also wohl eine besonders starke Auswanderung ein untrügliches Symptom für irgendwelche krankhaften Zustände innerhalb der staatlichen Gemeinschaft, während eine mäßige Auswanderung (wie in Deutschland während der beiden letzten Vorkriegsjahre) durchaus nichts Beängstigendes bedeutet für ein Volk, welches durch tausenderlei Fäden mit der Weltwirtschaft verknüpft ist.

Kein Wunder, daß in dem in mancher Hinsicht stark bedrückten und beengten Deutschland der Nachkriegszeit sich wiederum die Blicke überaus zahlreicher Volksgenossen nach den Lebensmöglichkeiten jenseits der deutschen Grenzpfähle, insbesondere nach denen in Übersee richten! Im Jahre 1919 langsam einsetzend, erreichte die Auswanderungsbewegung im Krisen- und Inflationsjahr 1923 mit der stattlichen Zahl von 115 000 deutschen Übersee-Auswanderern ihren höchsten Nachkriegsstand. Seit dem Jahre 1926 mit 65 000 Auswanderern eine abfallende Auswanderungskurve: 1927: 61 000, 1928: 57 000, 1929: 49 000, 1930: 37 000, 1931: 14 000, 1932: 10 000 Übersee - Auswanderer (die Zahlen der Überland-Wanderung sind mangels entsprechender Statistik leider nicht bekannt). Mit dem heutigen Tiefstand der tatsächlichen deutschen Auswanderung hat es indessen seine besondere Bewandnis. Ganz gewiß liegt nicht ein Abebben des Auswanderungsdranges vor, wie bei einer bloßen Betrachtung der abfallenden Kurve scheinen könnte. Im Gegenteil wissen die Mitteilungen der Auswandererberatungsstellen einhellig vor der ungeminderten Stärke des Wunsches zu berichten, der Heimat den Rücken zu kehren, um irgendwo im Auslande ein erträglicheres Dasein zu finden. Die hiernach besonders auffällige Spanne zwischen tatsächlicher Auswanderung und Auswanderungsneigung ist in Wahrheit auf die jeweils ausgiebig in der deutschen Tagespresse mitgeteilten und besprochenen Beschränkungs- und Absperrungsmaßnahmen wichtiger deutscher Zielländer zurückzuführen. Allgemein bekannt ist die überragende Bedeutung, welche den Vereinigten Staaten von Amerika für die Aufnahme eines Großteils des deutschen Wanderungsstromes einstens zu-

kam. Hier tritt also die Doppelseitigkeit des Auswanderungsproblems besonders klar in Erscheinung: zum Vorhaben des Auswanderungswilligen muß sich hinzugesellen die Aufnahmebereitschaft jenseits der deutschen Grenzen. Daß im übrigen zu einem gewiß nicht geringen Teile auch die ständig fortgeschrittene Verarmung weitester Volkskreise die mit nicht unbeträchtlichen Kosten verknüpfte Verwirklichung von Auswanderungsplänen hemmt, soll nicht unerwähnt bleiben.

Einem so bedeutsamen Geschehen im Volksdasein, wie es die Auswanderung ist, kann die Staatsleitung nicht mit verschränkten Armen zusehen. Die amtliche Einstellung zum Auswanderungsproblem hat sich im Laufe der Zeit von dem System einer bloßen polizeilichen Kontrolle und der Bekämpfung roherer Auswüchse zu einer umfassenden positiven Auswandererfürsorge gewandelt. Privaten Organisationen (so insbesondere dem St. Raphaelsverein) kommt das Verdienst zu, hierbei anregend und beispielgebend gewirkt zu haben.

Die moderne Auswandererfürsorge läßt die früher vielumstrittene Frage beiseite, ob und inwieweit die Auswanderung an sich einen Vorteil oder etwa vielmehr einen Nachteil für das Staatsganze bedeutet. Sind doch Erwägungen dieser Art kaum am Platze, wo es gilt, dem Volksgenossen zu helfen, der in mancher Hinsicht einer Betreuung dringend bedarf. Neben der edlen karitativen Idee ist es unbestritten aber auch ein unmittelbares staatliches Interesse, welches der Auswandererfürsorge Berechtigung verleiht. Das in der Zielrichtung der Auswanderungspolitik zum Ausdruck kommende staatliche Interesse gebietet es, zu erstreben, daß die Auswanderung sich zum größtmöglichen Nutzen für das Staatsganze auswirke. Längst ist nämlich die Auffassung überholt, als ob die Auswanderer für ihr altes Heimatland „verlorene Söhne“ seien. Folgerichtig sind die gesetzlichen Bestimmungen gefallen, die an das Verlassen der Heimat oder an einen Auslandsaufenthalt von bestimmter Dauer den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit knüpften; man hat für den Ausgewanderten vielmehr gar die Möglichkeit der Beibehaltung der deutschen im Falle des Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit geschaffen. Im Deutschland der Nachkriegszeit ist die Überzeugung vom hohen Wert des Auslandsdeutschtums für die deutsche Heimat in erfreulichem Maße gewachsen. Da nun jeder Auswanderer dazu bestimmt ist, ein Glied der Gemeinschaft der Auslandsdeutschen zu werden, so erscheint die Auswandererfürsorge unmittelbar in den Dienst der Deutschumpflege gestellt, deren kulturelle und wirtschaftliche Ziele hinreichend bekannt sind. Kurz gesagt, handelt es sich in der Auswandererfürsorge um nichts Geringeres als darum, zur Erhaltung wertvollster deutscher Menschenkraft beizutragen.

Zum besseren Verstehen der Methoden und Ziele der deutschen Auswandererfürsorge dürfte es angezeigt sein, die Tragweite des Auswanderungsvorhabens, den äußeren und inneren Zustand des Auswanderungswilligen und die Einflüsse kurz zu betrachten, denen er ausgesetzt ist.

Ohne Zweifel ist die Auswanderung eines der schwierigsten und gewagtesten Unternehmungen des Einzelmenschen. Dies erhellt schon aus ihrem begrifflichen Wesen: Entwurzelung aus der angestammten Heimat, um auf fremdem Boden von neuem Wurzel zu fassen. Daß dieses „Umpflanzen“ erfolgreich gelinge, erfordert fürwahr die zäheste Willenskraft des Auswanderers, sein gesamtes körperliches, geistiges und seelisches Können. Vorhanden sein muß auch die Fähigkeit, auf vielerlei Annehmlichkeiten des Lebens in der Heimat, auf gewohnte

kulturelle und geistige Genüsse in weitem Ausmaß verzichten zu können. Da es so entscheidend auf die Kräfte und Fähigkeiten des Auswanderers selbst ankommt, kann ihm die Verantwortung für den geplanten Schritt schlechthin von niemandem, insbesondere nicht vom Staat, abgenommen werden.

Der Entschluß zur Auswanderung wird in der Regel unter dem Druck materieller Notlage oder aber zum mindesten aus dem Wunsche heraus gefaßt, das irgendwie beengte Dasein in der Heimat mit einer besseren Existenz im Ausland zu vertauschen. Das durch materielle Bedrängnis verursachte Unbehagen wird verschärft durch begreifliche seelische Beklemmungen beim Ringen um den Auswanderungsentschluß. Sie entstammen dem durch das Ungewisse des geplanten Schrittes geweckten Gefühl der schweren Verantwortung für die Familie und dem Bewußtsein, daß es gilt, aus gewohnten Verhältnissen, aus liebgewonnener Umgebung, aus traudem Freundeskreise für immer zu scheiden. Bei manchem Familienvater kommt hinzu der Schmerz einer längeren Trennung von der Familie in Fällen, in denen der unter Umständen durchaus vernünftige Entschluß erwogen wird, zunächst einmal allein auszureisen, um bei einer gewissen Festigung der neuen Existenz im Ausland die übrigen Familienmitglieder nachkommen zu lassen. All das erzeugt eine Art von Fieberstimmung im Auswanderer. In diesem Zustand bedarf er um so mehr besonderer Betreuung, als der geplante entscheidungsvolle Schritt kühles Abwägen erfordert. Im Auswanderungsziellande stürmen auf den eben Angekommenen neue Eindrücke der verschiedensten Art ein, wie sie naturgemäß ein fremdes Land bewirkt. Auf Schritt und Tritt begegnet ihm Ungewohntes. Die fremde Sprache, die es nun erst zu erlernen gilt, und das Klima, an das er sich allmählich gewöhnen muß, erschweren das Einleben und Vorwärtkommen.

Zufolge der Fieberstimmung und auch der Illusionen, denen der Auswanderer sich allzu gerne hingibt, ist er Ratschlägen und Angeboten Unberufener in besonderem Maße zugänglich. Bereits in der Heimat treten unmittlbar oder durch Zeitungsannoncen Agenten und Vermittler an ihn heran, um ihn mit rosig klingenden Zusicherungen für einen bestimmten Plan zu gewinnen. Manch einer hat, diesen Angeboten folgend, sein mühsam erspartes Kapital verlieren müssen. Auch in den Zielländern gibt es fragwürdige Elemente, die darauf ausgehen, an der Gutgläubigkeit und Unerfahrenheit des Neankömmlings ihr Geschäft zu machen. Vielfach sind schon alsbald nach der Landung im überseeischen Ausschiffungshafen geschäftstüchtige Land Spekulant und Vertreter von Landeigentümern zur Stelle, die in zuvorkommender Art, unter der Maske der Hilfsbereitschaft, den Leichtgläubigen und Vertrauensseligen ins Garn zu locken versuchen. Und weiter im Innern des Landes gibt es gar viele der Fallen, die dem um den Existenzbeginn Ringenden unheilvoll zu werden drohen.

Eine gute Auswandererfürsorge hat vor allem darauf zu achten, daß bei ihren Maßnahmen alles unterbleibt, was beim Auswanderer das Gefühl der Selbstverantwortung für seinen Entschluß beeinträchtigen könnte. Gilt dieser oberste Grundsatz schon für jegliche Art der Fürsorge, so der Natur der Sache nach erst recht für die den Auswanderern zu leistende Betreuung. Es muß nämlich vermieden werden, daß der Einsatz aller vorhandenen eigenen Kräfte sich verringert; diese Gefahr ist aber allzu leicht gegeben, wenn der Auswanderer die Meinung hegen zu können glaubt, die Verantwortung werde von dritter Seite mitgetragen. Ein Abweichen von jenem wichtigen Grundsatz würde in verhängnisvoller Weise zu einer Vermehrung der ohnehin bei der Auswanderung auftretenden Fehlschläge führen. Erhöhte praktische Be-

deutung erhält der Grundsatz bei Erwägungen über eine finanzielle Förderung von Auswanderungsvorhaben durch die öffentliche Hand (Reich, Länder, Kommunen). Das Unvermögen eines Auswanderungswilligen zur Verwirklichung eines Auswanderungsvorhabens durch Herabgabe öffentlicher Mittel zu beheben, kann unter der Voraussetzung wohl vertretbar sein, daß das Vorhaben aussichtsvoll ist und eigene Mittel zur Aufbringung des größeren Teiles der Auswanderungskosten vorhanden sind. Zufolge des Charakters der bloßen Zusätzlichkeit der öffentlichen Beihilfe würde das Selbstverantwortungsprinzip ungeschmälert bleiben können. Anders verhält es sich freilich mit der Zahlung von Auswanderungsbeihilfen an nahezu oder völlig unbemittelte Auswanderer. In diesem Falle bestünde überdies unter Umständen nach außen weniger der Eindruck einer fürsorglichen Maßnahme als der Anschein einer Abschiebung, wie sie einstens in einzelnen deutschen Territorien zur Verringerung der Armenlasten manchmal gehandhabt wurde.

Die deutsche Auswandererfürsorge tritt an den Auswanderungswilligen bereits im Stadium des Ringens um den Auswanderungsentschluß heran. Sie begleitet ihn während des Aufenthalts im deutschen Einschiffungshafen, während der Überfahrt und schließlich nach der Ankunft im überseeischen Landungshafen. Der Auswandererfürsorge im ersten Stadium sei hier die breitere Darstellung gewidmet, während aus Raumgründen die Erörterungen darüber hinaus sich auf die notwendigsten Hinweise beschränken mögen.

Im Vordergrund der fürsorgerischen Inlandsmaßnahmen steht die Sorge dafür, daß der Auswanderungswillige seinen Entschluß auf Grund zuverlässiger Unterlagen über die Aussichten im Auslande, unbeirrt durch irreführende Einflüsse fassen kann. Durch das Vorhandensein eines über das ganze Reich ausgebreiteten engmaschigen Netzes von Beratungsstellen ist ihm Gelegenheit gegeben, sich über alle Einzelheiten seines Vorhabens kostenlos oder gegen eine recht geringe Gebühr beraten zu lassen. Es liegt in seinem ureigensten Interesse und dient überdies dem Ziel einer nationalen Lenkung der Auswanderung, daß von der Beratungsmöglichkeit ausgiebigster Gebrauch gemacht wird.

Bei der Beratung gilt es, die mannigfachen Illusionen zu zerstreuen, die sich in der Vorstellungswelt des Ratsuchenden eingenistet haben. Zu vermitteln ist das richtige Erkennen der harten Tatsachen, die mit einer erfolgreichen Durchführung des Auswanderungsvorhabens verknüpft sind. Auch ist dem Bewußtsein näherzubringen der krasse Unterschied zwischen dem Ausmaß staatlicher sozialer Hilfe in Deutschland und dem in den meisten Zielländern. Je nach dem Eindruck, den der Berater von der Persönlichkeit des Ratsuchenden erhält, wird die Beratung vielfach in eine deutlich vernehmbare Warnung auszumünden haben. Im allgemeinen aber muß die letzte Entscheidung über das Ob der Auswanderung bei dem Auswanderungswilligen selbst verbleiben. Diese Entscheidung dem Auswandererberater zu übertragen, hieße ihn mit einer Verantwortung belasten, die er füglich nicht tragen kann.

An der Spitze der amtlichen Beratungsorganisation steht die den Reichsministerien des Innern und des Auswärtigen nachgeordnete Reichsstelle für das Auswanderungswesen in Berlin NW 40, Moltkestraße 5. Sie leitet das hauptsächlich aus Berichten der deutschen Auslandsvertretungen, aus Pressenachrichten, aus Veröffentlichungen wissenschaftlicher Institute für das Studium der wirtschaftlichen Entwicklung fremder Länder und aus privaten Mitteilungen gewonnene Auskunftsmaterial den Beratungsstellen im Reiche zu. Über die wichtigen Zielländer gibt sie besondere Auskunftshefte heraus

verfaßt Merkblätter für die Auswanderungswilligen und läßt monatlich durch den Zentralverlag in Berlin W 35, Potsdamer Straße 41, ein umfassendes „Nachrichtenblatt“ erscheinen.

Innerhalb der gesamten Beratungsorganisation kommt 16 Beratungsstellen dadurch eine besondere Bedeutung zu, daß sie als Hilfsorgane der Reichsstelle für das Auswanderungswesen bei der ständigen Beobachtung der Auswanderungsbewegung im Inland mitwirken (Hauptberatungsstellen); sie haben die Betreuung bestimmter Bezirke übernommen, wobei sie mit den Behörden der allgemeinen Landesverwaltung, insbesondere auch mit den Paßbehörden und den Arbeitsämtern engere Fühlung halten. Daneben betätigen sich zahlreiche kleinere Beratungsstellen privater gemeinnütziger Verbände, deren Mitarbeit in der Auswandererfürsorge man amtlicherseits seit jeher besonders zu schätzen weiß, da die Aufgabe, die Auswanderungsbewegung fürsorglich zu lenken, nicht von amtlichen Stellen allein geleistet werden kann. Augenblicklich sind 72 Zweigstellen des Evangelischen Hauptvereins für deutsche Ansiedler und Auswanderer in Berlin, Monbijouplatz 10, 66 Nebenstellen des St. Raphaelsvereins zum Schutze katholischer deutscher Auswanderer in Hamburg, Große Allee 42, gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 107) zur Auswandererberatung zugelassen.

Die Anschriften der vorerwähnten Hauptberatungsstellen sind folgende: Berlin W 9, Linkstraße 15 (Auswandererberatungsstelle); Bielefeld, Zastrowstraße 29 (Verein für das Deutschtum im Ausland); Bremen, Martinistraße 14 (Auswandererberatungsstelle); Breslau, Friedrichstraße 3 (Auswandererberatungsstelle); Essen, Erster Hagen 8 (Städtische Auskunftsstelle für Auswanderer); Frankfurt a. M., Braubachstraße 30/32 (Auswandererberatungsstelle); Freiburg i. Br., Werthmannplatz 4 (St. Raphaelsverein); Hamburg, Kaiser-Wilhelm-Straße 110 (Auswandererberatungsstelle); Karlsruhe, Stefaniestraße 43; Köln, Margaretenkloster 1 (Auswandererberatungsstelle); Königsberg i. Pr., Prinzenstraße 8 (Auswandererberatungsstelle); Leipzig, Friedrich-Karl-Straße 22 (Auswandererberatungsstelle); München, Kanalstraße 29 (Auswandererberatungsstelle); Münster, Breul 22 (Institut für Auslandskunde); Stettin, Schallehnstraße 9/11 (Auswandererberatungsstelle); Stuttgart, Haus des Deutschtums (Deutsches Auslandsinstitut).

Abgesehen davon, daß schon eine zuverlässige Beratungsmöglichkeit ein natürliches Abwehrmittel gegen die für den Auswanderungswilligen unheilvollen äußeren Einflüsse darstellt, bietet die obenerwähnte Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen für deren Bekämpfung und Unschädlichmachen des weiteren wirksame Handhaben. Sie regelt unter dem Verbot der gewerbsmäßigen Erteilung von Rat oder Auskunft über die Aussichten der Auswanderung vor allem die Zulassung zur Auswandererberatung. Ferner stellt sie Unternehmungen, welche die Ansiedlung von Auswanderungswilligen im Auslande oder sonst die Unterbringung im Wirtschaftsleben des Auslandes betreiben und öffentlich oder durch Schriften dafür werben wollen, unter eine wirksame behördliche Aufsicht, zu deren Ausübung (zweckmäßig im Benehmen mit der fachkundigen Reichsstelle für das Auswanderungswesen) die höheren Verwaltungsbehörden der Länder berufen sind. Endlich ist durch die in der Verordnung über Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Auslande vom 4. Oktober 1923 (RGBl. I S. 960) vorgesehene Mitwirkung der Reichs-

stelle für das Auswanderungswesen bei der Konzessionierung von Nachweisen für Auslandsbeschäftigung die Berücksichtigung auswanderungspolitischer Interessen bei der Auslandsstellenvermittlung tunlichst gewährleistet.

Im übrigen enthält § 9 der Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen eine wertvolle Schutzbestimmung für auswandernde junge Mädchen: es bedürfen Mädchen unter 18 Jahren, die ohne Begleitung des zur Ausübung der Personensorge berechtigten Elternteils auswandern wollen, außer der Zustimmung desjenigen, der nach dem BGB. das Recht zur Bestimmung des Aufenthalts hat, auch der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Ferner sei besonders hingewiesen auf die paßrechtlichen Beschränkungen der Ausreisemöglichkeit Minderjähriger und vor allem minderjähriger Mädchen in § 12 der Paßbekanntmachung des Reichsministers des Innern vom 7. Juni 1932 (RGBl. I S. 257) und in den Ergänzungsbestimmungen des Preuß. Ministers des Innern zu § 12 vom 30. Juni 1932 (MBliV. S. 685).

In den deutschen Einschiffungshäfen ist für die daselbst eintreffenden Auswanderer eine umfassende Fürsorge durch die Auswandererbehörden der Länder (§ 40 des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 — RGBl. S. 463 —) in die Wege geleitet. Für die Empfangnahme der Auswanderer an den Bahnhöfen, für ihre Unterbringung in zuverlässigen Auswandererherbergen und für die weitere Einzelbetreuung bis zur Abfahrt ist durch ein bewährtes Zusammenwirken zwischen behördlichen Stellen, Hafenmissionen, Mädchenschutzvereinigungen und Schifffahrtsgesellschaften aufs beste gesorgt. In Abschiedsgottesdiensten der konfessionellen Vereinigungen wird den Auswanderern unmittelbar vor dem Antritt der Seereise noch eine geistige Stärkung und seltsche Aufmunterung durch die heimatliche Kirche zuteil. In Geleitkarten, die man ihnen mitgibt, wird ihnen die Inanspruchnahme konfessioneller Betreuungsstellen im Zielland empfohlen. Das Reich läßt seine Aufsichtsbefugnisse in den Hafenstädten durch eigens hierzu bestellte Reichskommissare ausüben (§ 41 des Auswanderungsgesetzes).

Der Schutz der Auswanderer während der Seereise ist bis ins einzelne geregelt durch zahlreiche Bestimmungen des Auswanderungsgesetzes und der Bekanntmachung, betr. Vorschriften über Auswandererschiffe, vom 14. März 1898 (RGBl. S. 57). Zugunsten der in besonderem Maße betreuungsbedürftigen allein reisenden Frauen und Mädchen haben die deutschen Schifffahrtsgesellschaften von sich aus Besonderes veranlaßt. Es darf mit Befriedigung festgestellt werden, daß das den Auswanderern auf deutschen Schiffen Gebotene im allgemeinen weit über die Forderungen der gesetzlichen Regelung hinausgeht.

Hinsichtlich der Fürsorge für die Auswanderer im Ausland weist das Auswanderungsgesetz (§ 41 Abs. 4) ganz allgemein die Wahrnehmung ihrer Interessen den deutschen Auslandsvertretungen zu; nähere Vorschriften über die Einzelfürsorge enthält das Gesetz nicht. Wie es in der Begründung zu § 41 a. a. O. heißt, lassen die Auslandsvertretungen den Auswanderern die Fürsorge angedeihen, die „im fremden Lande seitens der Organe des Heimatstaats noch möglich und angemessen ist“. In der Tat sind bei der ungeheuren Ausdehnung der überseeischen Einwanderungsländer und mit Rücksicht auf die fremde Gebietshoheit der deutschen amtlichen Fürsorge gewisse Grenzen gesetzt. Daß sie durch die Tätigkeit der landsmannschaftlichen Schutzvereinigungen im Ausland wirkungsvoll ergänzt wird, muß daher besonders begrüßt werden.

In der Erkenntnis von dem für das Gelingen des Auswanderungsvorhabens entscheidenden Wert einer den Auswanderer im Zielland begleitenden Fürsorge streben die zuständigen Dienststellen des Reichs einen weiteren Ausbau der deutschen Auswandererfürsorge im Auslande an. Praktische Förderung erfährt dieses Bestreben durch die Pläne der vor etwa Jahresfrist auf Veranlassung der beteiligten Reichsministerien gegründeten Gesellschaft für Siedlung im Ausland in Berlin W 9, Leipziger Platz 17 (unter Leitung eines Fachmannes aus der Innensiedlung; beteiligt sind der Verband für evangelische Auswandererfürsorge, der St. Raphaelsverein, die Vereinigung für deutsche Siedlung und Wanderung, die Gesellschaft für wirtschaftliche Studien in Übersee). Die Gesellschaft will im Inland geeignete Bewerber für die Auslandsiedlung in Gruppen zusammenfassen, sie geschlossen in Übersee ansiedeln und weitgehend für ihre wirtschaftliche und kulturelle Betreuung sorgen.

Im Hinblick auf die begriffliche Natur der Auswanderung (Verlassen des Heimatlandes zum Zwecke der Niederlassung in einem fremden Lande) leuchtet ohne weiteres ein, daß es dabei Probleme gibt, die sich nicht einseitig national befriedigend lösen lassen. Es sei beispielsweise nur hingewiesen auf die Erschwerungen, welche die gesetzlichen Bestimmungen eines Ziellandes der Wiedervereinigung von durch die Auswanderung getrennten Gliedern einer Familie zu bereiten vermögen. Um die generelle Beseitigung von Härten in Fällen dieser und mancherlei anderer Art bemüht sich die in regelmäßigen kürzeren Zeitabständen am Sitze des Völkerbundes in Genf tagende Ständige Internationale Wandererschuttkonferenz („Conférence Permanente pour la protection des migrants“); ihr gehören selbstverständlich auch die maßgebenden deutschen Vereinigungen an. Ferner sei erwähnt die Internationale Auswanderer-Hilfe in Berlin N 24, Oranienburger Straße 13/14 (Zweigstelle des „International Migration Service“ in Genf); sie will satzungsgemäß solchen Personen helfen, „deren durch Auswanderung entstandene Probleme nur durch Zusammenarbeit in mehr als einem Lande gelöst werden können“.

Zum Schluß noch einige Bemerkungen über die Beziehungen zwischen der allgemeinen inländischen Fürsorge und der Auswandererfürsorge. Wenn auch der Auswandererschutz wegen seiner durch die Natur der Sache gegebenen besonderen Bedingtheit nicht schlechthin in den organisatorischen Rahmen des allgemeinen Fürsorgewesens eingespant werden kann, so bestehen doch in der Wesenheit und im erstrebten Ziel beider Übereinstimmungen. Beide Fürsorgezweige beruhen zutiefst auf der ethischen Forderung nach karitativem Handeln an dem in Bedrängnis geratenen Mitmenschen. Ziel beider ist letzten Endes die Erhaltung deutscher Menschenkraft zum Besten des Staates.

Die Organe der allgemeinen öffentlichen oder privaten Fürsorge dürften nicht selten Gelegenheit haben, zur Verwirklichung des dringenden Wunsches beizutragen, daß niemand unberaten auswandern möchte. Sie würden also ihre auswandernden Schützlinge auf die Möglichkeit hinzuweisen haben, sich durch eine der nächstgelegenen Auswandererberatungsstellen über die Aussichten der Auswanderung aufklären zu lassen. Im übrigen bedarf der Entschluß, aus Fürsorgemitteln die Auswanderung von Fürsorgeempfängern zu fördern, ganz gewiß von Fall zu Fall sorgfältigster Überlegung. Nicht entscheidend sein sollte die bloße Rücksichtnahme auf den Gesichtspunkt der Entlastung der Fürsorgeträger von den Kosten weiterer inländischer Fürsorge. Mit dieser Maßgabe würde es aber karitative Hilfe im besten Sinne bedeuten, wenn man es den im Inland zurückgebliebenen Gliedern einer Familie finanziell

ermöglicht, sich mit ihren erfolgreich ausgewanderten Angehörigen im Ziel-land zu vereinigen. Und wenn ferner die allgemeine Fürsorge in geeigneten Fällen die Verwirklichung von als aussichtsvoll bestätigten Auswanderungsplänen durch Hergabe zusätzlicher Mittel fördern würde, so könnte hierin sehr wohl eine sinn- und planvolle Verwendung von Fürsorgemitteln gegeben sein. Über die Aussichten eines Auswanderungsvorhabens würde jeweils eine Äußerung der zuständigen Hauptberatungsstelle für Auswanderer zu erwirken sein.

## Rundschau

### Allgemeines

Das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda ist auf Grund des Erlasses vom 13. 3. 1933 neu geschaffen worden (RGBl. I Nr. 21 vom 17. 3. 1933). Seine Aufgabe besteht darin, das gesamte kulturelle und seelische, künstlerische und politische Leben der Nation auf eine Linie zu bringen und von einem Zentralpunkt aus zu leiten. — Das Ministerium wird sich organisatorisch in 6 Abteilungen gliedern: 1. Verwaltungsabteilung, 2. Abteilung für aktive Propaganda, 3. Abteilung für Presse und Nachrichtendienst, 4. Abteilung für Rundfunk, 5. Abteilung für Film, 6. Abteilung Theater und Volksdienst. Die Leitung des Ministeriums ist Dr. Goebbels übertragen.

Archiv für Volksbildung. Das Archiv für Volksbildung im Reichsministerium des Innern hat mit dem 31. 3. 1933 seine Tätigkeit eingestellt; über seine Bestände ist zur Zeit noch nicht verfügt; die vom Archiv herausgegebenen „Nachrichten“ werden bis auf weiteres nicht erscheinen.

Sammlungen f. Zwecke d. W. In dem Erlaß des Preußischen Staatskommissars für die Regelung der Wohlfahrtspflege vom 3. 3. 1933 (MBliV. Nr. 14 vom 15. 3. 1933) wird mitgeteilt, daß Sammelgenehmigungen in Zukunft den nachgeordneten Behörden nicht mehr einzeln von Fall zu Fall, sondern nur noch durch die in dem MBliV., Teil I, Abschn. 2, erscheinenden Nachweisungen bekanntgegeben werden. In dem Erlaß sind die Bedingungen aufgeführt, unter denen die Genehmigung in der Regel erteilt wird. Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren dürfen in größeren Städten überhaupt nicht, in ländlichen Bezirken nur ausnahmsweise mit be-

sonderer Genehmigung des zuständigen Oberpräsidenten oder der von ihm bezeichneten nachgeordneten Behörden als Sammler verwandt werden. Die Ankündigung der Sammlung durch Zeitungen, Zeitschriften, öffentlichen Anschlag und Rundfunk ist erlaubt. Zu Sammlungen und zum Vertrieb von Gegenständen innerhalb der Beamten-schaft von Behörden ist die besondere Genehmigung des Behördenvorstandes einzuholen. Über den Ertrag der Sammlungen oder des Vertriebes und über die erwachsenen Sammlungs- oder Vertriebsunkosten sowie über die Höhe und die Verwendung des Reinertrages ist dem Preußischen Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege durch die Hand des zuständigen Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) zu berichten.

Im Zusammenhang hiermit wird auf den Aufsatz „Bekämpfung des Mißbrauchs privater Wohltätigkeit“ in der Nr. 11 dieser Zeitschrift vom Februar 1933 (S. 350) hingewiesen. Es wird dazu bemerkt, daß die dort behandelten Vorschriften der §§ 4—6 der Bundesratsverordnung vom 15. 2. 1917 (RGBl. S. 143) nicht auf Vereine, Verbände usw. anwendbar sind, die vor dem 1. 8. 1914 gemäß ihrer Satzung Wohlfahrtszwecken dienen, und auf später gebildete Zweigvereinigungen, wenn bei ihnen dieselben Satzungen für den Wohlfahrtszweck maßgebend sind. Dies gilt auch für Unternehmungen, die nach ihrer Fassung entweder von öffentlichen Behörden geleitet werden oder hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Verwaltung einer besonderen behördlichen Aufsicht unterstehen, sowie für Unternehmungen, die lediglich für die Beamten, Angestellten, Arbeiter oder sonstigen Angehörigen eines Betriebes oder einer privaten



oder öffentlichen Verwaltung oder eines Heeres- oder Marineteiles sowie für deren Familienmitglieder bestimmt sind.

Eine Prinz - August - Wilhelm - Spende für verwundete S.A.- und S.S.-Leute sowie für Hinterbliebene von ermordeten S.A.- und S.S.-Leuten ist aus seinen Diäten als Reichstagsabgeordneter von August Wilhelm von Preußen errichtet worden. Anträge sind an die Reichstagsfraktion der NSDAP. z. H. von Dr. Fischer zu richten.

Das Kuratorium zur Verteilung der Bezüge des Reichskanzlers zugunsten der Hinterbliebenen der erschossenen S.A.- und S.S.-Leute hat unter dem Vorsitz von Ritter v. Epp seine Vorarbeiten begonnen.

### Soziale Ausbildung u. Berufsfragen

**Sonderlehrgang für soziale Praxis.** Die Universität Köln hat für Studierende aller Fakultäten und für Sozialarbeiter einen zweisemestrigen Sonderlehrgang im Seminar für Sozialpolitik und öffentliche Verwaltung eingerichtet. Die Übungen finden in Verbindung mit leitenden Persönlichkeiten der sozialen Verwaltung statt; am Ende des Lehrganges ist eine Prüfung vorgesehen, ein Abschlußzeugnis wird erteilt.

Männliche Schüler werden in der Niederrheinischen Frauenakademie in Düsseldorf zur sozialen Ausbildung auf Grund der Ausbildungsbestimmungen vom 1. 10. 1932 aufgenommen.

Eine Caritasschulung für Werkhelfer ist vom Institut für Caritaswissenschaft in Verbindung mit der Arbeitsgemeinschaft für Dorfc Caritas eingerichtet worden, um die Einzelmitglieder der katholischen Glaubensgemeinschaft zur gegenseitigen Hilfe zu erwecken und befähigen. In caritativen Elementarschulen sollen von geeigneten Kräften soziale Kenntnisse vermittelt werden, nachdem diese Kräfte in Kursen und Einkehrtagen aus gesinnungsmäßiger eingeführt worden sind. Diese Schulungsarbeit soll die sozialen Kräfte im Volk für die Allgemeinheit nutzbar machen und die soziale Berufsarbeit in ihren Auswirkungen stärken.

### Freie Wohlfahrtspflege

Der Weltvinzenzverein ist 1833 von Friedrich Ozanam in Paris mit dem Ziel

begründet worden, katholische Männer zur Ausübung christlicher Liebestätigkeit zu führen. Die erste deutsche Vinzenz-Konferenz fand im Dezember 1845 in München statt. 1850 wurde die Arbeit durch die akademische Vinzenz-Konferenz auf die katholischen Studenten ausgedehnt; im Jahre 1840 wurden in den Elisabeth-Vereinen Parallelorganisationen für Frauen geschaffen.

Das 100 jährige Jubiläum des Vinzenzvereins wird gemeinsam mit dem deutschen Caritastag vom 8. bis 12. Juni 1933 in Köln gefeiert werden.

**Deutsches Rotes Kreuz.** Nach dem letzten Jahresbericht 1931/32 hat sich die Zahl der Sanitätskolonnen, Pflgerschaften und Samaritervereine erheblich vermehrt. Das Deutsche Rote Kreuz zählt 132 000 Mitglieder und 136 000 außerordentliche Mitglieder. Der Unfalldienst hatte im Berichtsjahr 2,3 Millionen erste Hilfeleistungen aufzuweisen.

### Fürsorgewesen

**Verteilung von Butter und Roggenbrot in den Notstandsgebieten.** Die Reichsregierung hat im März d. J. rund 40 000 Ztr. Butter und 700 000 Ztr. Roggen zur Abgabe an die bedürftige Bevölkerung in den Notstandsgebieten zur Verfügung gestellt. Ein Teil des Roggens soll an die Bauern in den besonders notleidenden Gebirgsgemeinden, in denen Brotgetreide nicht angebaut wird, unentgeltlich abgegeben werden. Als Notstandsgebiete sind die besonders notleidenden Teile des Rhein-Ruhr-Gebiets, des bergisch-märkischen Gebiets, des Freistaates Sachsen, von Thüringen, von Schlesien und einige andere Bezirke erklärt worden. Bezugsberechtigt sind Personen, die vom Arbeitsamt oder von der öffentlichen Fürsorge laufend unterstützt werden oder Zusatzrente nach dem Reichsversorgungsgesetz erhalten, wenn sie mindestens einen Familienzuschlag erhalten. Die Butter soll in natura verteilt werden. Auf einen Hauptunterstützten entfallen etwa  $\frac{1}{2}$  Pfund bis  $\frac{1}{3}$  Pfund; die gleiche Menge ist für je zwei weitere Zuschlagsempfänger vorgesehen. Die Unkosten in Höhe von 5 Pfg. je  $\frac{1}{2}$  Pfund sind vom Empfänger zu bezahlen. Das Brot wird an die Minderbemittelten etwa um die Hälfte gegenüber dem Tagespreise verbilligt ab-

gegeben, und zwar für die Dauer von etwa vier Wochen 1 kg je Woche für den Hauptunterstützten mit einem Zuschlagsempfänger; je zwei weitere Zuschlagsempfänger können zusammen ein weiteres Kilogramm Brot bekommen.

Mit der Abgabe der verbilligten Lebensmittel ist Anfang April begonnen worden.

**Benachrichtigung der Fürsorgeverbände über Rentenbewilligung.** Die Bezirksfürsorgeverbände haben immer wieder feststellen müssen, daß Personen, die Wohlfahrtsunterstützung in Anspruch nehmen, den Bezug von Renten aus der Sozialversicherung verschweigen. Die Folge ist eine unberechtigte Ausnutzung der Fürsorge und damit eine Schädigung der öffentlichen Finanzen. Der Deutsche Städtetag hat sich dafür eingesetzt, daß die Fürsorgeverbände von den Postämtern Auskunft über die laufenden Rentenbezüge der in der öffentlichen Fürsorge unterstützten Personen erhalten. Diesem Antrage hat der Reichspostminister entsprochen. Der Deutsche Städtetag hat ferner bei den Spitzenverbänden der Landesversicherungsanstalten und der Berufsgenossenschaften sowie bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und der Reichsknappschaft angeregt, daß die Versicherungsträger die Fürsorgebehörden davon in Kenntnis setzen, wenn Renten neu festgesetzt werden und Nachzahlungen für eine zurückliegende Zeit, in der ein Hilfsbedürftiger von der öffentlichen Fürsorge unterstützt worden ist, erfolgen. Die Verbände der Landesversicherungsanstalten, der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte haben nunmehr dem Deutschen Städtetag mitgeteilt, daß die Landesversicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und die Reichsversicherungsanstalt fortan dem zuständigen Fürsorgeverband Kenntnis geben werden, wenn sie im Spruchverfahren zur Rentenzahlung verurteilt worden sind; die Fürsorgebehörde kann dann rechtzeitig ihre Ersatzansprüche geltend machen. Der Vorstand der Reichsknappschaft hat soeben beschlossen, daß die Bezirksknappschaften vor der erstmaligen Zahlung von Renten bei dem zuständigen Wohlfahrtsamt Rückfrage zu halten haben, ob und in welcher Höhe Ersatz aus der Rente

beansprucht wird, falls nach Lage der Verhältnisse angenommen werden kann, daß eine öffentliche Unterstützung des Rentenbewerbers stattgefunden hat.

**Kinderzuschläge und öffentliche Fürsorge.** Der Reichspostminister hatte in einem Erlaß vom 4. 1. 1932 den Standpunkt eingenommen, daß Aufwendungen der öffentlichen Fürsorge bei Anstaltsunterbringung von Beamtenkindern als eigenes Einkommen der Kinder im Sinne der Nr. 69 Abs. 1 BV. anzusehen seien und daß daher der Kinderzuschlag den Beamten gemäß § 14 Abs. 3 BV. dann nicht gewährt werden könne, wenn der Unterhaltsbeitrag der öffentlichen Fürsorge den Betrag von 30 RM monatlich erreiche. Der Auffassung des Reichspostministers war der Reichsfinanzminister beigetreten. Auch die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft war zu einem gleichen Verfahren übergegangen. Nach langen Verhandlungen ist es dem Deutschen Städtetag gelungen, die zuständigen Ministerien davon zu überzeugen, daß die Anordnung des Reichspostministers eine Verkennung des Charakters der öffentlichen Fürsorge darstellt. Der Reichsfinanzminister hat durch Erlaß vom 10. 2. 1933 anerkannt, daß der Kinderzuschlag auch dann zu gewähren ist, wenn für das Kind aus öffentlichen Fürsorgemitteln Unterhaltsbeiträge von monatlich 30 RM und mehr gewährt werden. Reichspost und Reichsbahn sind davon unterrichtet worden.

Der Wiesbadener Vereinbarung der LFV. vom 11. 11. 1932<sup>1)</sup> sind mit Wirkung vom 1. 4. 1933 ab die LFV. Hessen und Baden beigetreten. Bei Baden ist zu berücksichtigen, daß die 11 badischen Kreise — Konstanz, Villingen, Waldshut, Freiburg, Lörrach, Offenburg, Baden-Baden, Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Mosbach — als Landesfürsorgeverbände Aufgaben der Armenfürsorge zu erfüllen haben.

Eine Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, ist, soweit sie die Erstattungsansprüche der Fürsorgeträger an die Hilfsbedürftigen und die Sicherheitsleistungen betreffen, von dem südsächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministerium angeregt worden. Bis zu dessen Entscheidung hat der Beauftragte des

<sup>1)</sup> S. S. 357 u. 391 d. Ztschr.

Reichskommissars im Arbeits- und Wohlfahrtsministerium (WN: 27 F. I/33 Dresden 24. 3. 33) angeordnet, daß Erstattungen und Sicherstellungen von Hilfsbedürftigen nicht mehr zu fordern und bereits geltend gemachte Ansprüche nicht fortzustellen sind. In schwebenden Verfahren ist, soweit nicht eine Wahrung von Fristen in Frage kommt, das Ruhen des Verfahrens zu veranlassen.

**Änderung des Fürsorgerechts im Saargebiet.** Die Regierungskommission des Saargebietes hat durch Verordnung vom 15. 3. 33 die Vorschriften über die Ersatz- und Erstattungsansprüche, die durch die Notverordnung vom 5. 6. 31 in das deutsche Fürsorgerecht eingeführt worden sind, für das im Saargebiet noch geltende Unterstützungswohnsitzgesetz wörtlich übernommen. Es handelt sich um folgende §§ der RFV.: 18 a, 21 a, 22, 23, 25, 25 a, 25 b, 27 und 28. Die Verordnung ist im Saargebiet mit dem 1. 4. 33 in Kraft getreten.

**Reichswohlfahrtshilfe.** Die Gesamtausstattung der Reichswohlfahrtshilfe betrug im März 1933 80 Mill. RM, im April wird die gleiche Summe ausgeschüttet werden. Für die Berechnung des Verteilungsschlüssels ist im März von dem Ergebnis der Wohlfahrtserwerbslosenstatistik der Reichsanstalt für AV. und AIV. vom 31. 1. 1933 ausgegangen worden. Für die Aprilverteilung ist der 28. Februar der maßgebliche Stichtag.

Der Berliner Oberbürgermeister hatte bereits durch eine Verfügung vom 12. Oktober 1932 AF. die Vereinheitlichung der Organisation der 20 Berliner Bezirks-Wohlfahrts- und Jugendämter in die Wege geleitet. Die Hauptpunkte dieser Neuregelung waren:

Zusammenfassung des Dezernats aller Fürsorgezweige in der Hand eines Dezernenten; allgemeine Einführung der örtlichen Zuständigkeitsabgrenzung (an Stelle der nach den Anfangsbuchstaben) für die Bearbeitung der Fürsorgefälle; allgemeiner Übergang zur Einheitsfürsorge in der allgemeinen Wohlfahrt mit der Maßgabe, daß für die Kriegsoffer im gleichen Umfange wie bisher besondere Stellen bestehen bleiben; Gliederung der Bezirks-Wohlfahrts- und Jugendämter in eine Hauptstelle zur Bearbeitung aller allgemeinen Angelegenheiten sowie aller Fragen, die nicht die Einzelfürsorge betreffen, und die erforderliche Zahl von örtlichen Stellen (Wohlfahrts-

stellen), denen die Einzelfürsorge auf dem Gebiet der allgemeinen, der Jugend- und der Kriegsofferfürsorge obliegt; Regelung der Zusammenarbeit von Familienfürsorge und Ehrenbeamten. (Vgl. DZW. 8, 1932, S. 257; Bln. Wohlf. Bl. Nr. 11, 1932.)

In der Verfügung vom 12. 10. 1932 waren bereits weitere Vorschriften für den inneren Aufbau und den Geschäftsgang angekündigt; diese sind mit einer Verfügung über „Aufbau und Befugnisse des Personalkörpers“ erlassen, ohne daß die Neuorganisation der Bezirks-Wohlfahrts- und Jugendämter damit abgeschlossen ist.

An der Spitze des Personalkörpers — zu dem im Sinne dieser Vorschriften die Dezernenten nicht gehören — steht der Dienststellenleiter, dem bei dem außerordentlichen Umfange seiner Geschäfte keine Dezernatsbefugnisse übertragen werden sollen; er hat seinen Sitz in der Hauptstelle. Dort arbeiten auch die Mitarbeiter für die allgemeinen Angelegenheiten. Um sicherzustellen, daß in den Wohlfahrtsstellen sachgemäß und nach einheitlichen Gesichtspunkten gearbeitet wird, sind besondere Kräfte vorgesehen, die fortlaufend die Akten der einzelnen Bearbeitergruppen sowohl in verwaltungsmäßiger als auch in fürsorgerechtlicher Hinsicht nachzuprüfen haben; damit hat Berlin eine Einrichtung übernommen, die sich in einigen anderen Städten bereits recht gut bewährt hat.

Die Rechnungs- und Kassenangelegenheiten sind für das ganze Amt in einer Bearbeitungsstelle zusammengefaßt, der auch die Aufstellung des Haushaltungsplans, die regelmäßige Revision aller Kassen- und Zahlstellen und die Erledigung der Rechnungsprüfungserrinerungen obliegt.

In gleicher Weise werden an einer besonderen Stelle die Angelegenheiten der städtischen geschlossenen und halb-offenen Anstalten und Einrichtungen aller Zweige der Fürsorge bearbeitet, soweit sie nicht die fürsorgerechtlichen und pädagogischen, sondern die sehr mannigfachen verwaltungsmäßigen und wirtschaftlichen Belange betreffen.

Trotz mancher Bedenken ist die Bearbeitung gewisser schwieriger Einzelfälle aus allen Gebieten, mit Ausnahme der dem Stadtvormund übertragenen, einer „Rechtsabteilung“ zugeteilt worden;

zu diesen Geschäften gehören die Erstattungsanmeldungen auswärtiger Fürsorgeverbände und die Erstattungsstreitigkeiten mit auswärtigen Fürsorgeverbänden, streitige Ersatansprüche gegen Träger der Sozialversicherung, Zivilprozesse einschließlich Zwangsvollstreckung, Strafverfahren, Entmündigungen und schwierige Nachlasssachen. Wenn auch für den einzelnen Sachbearbeiter die Abgabe derartiger interessanter Fälle schmerzlich sein wird, so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß bei der gegenwärtigen Belastung der Bearbeiter die Bearbeitung gerade schwieriger Fälle mit geringerer Verzögerung erfolgt.

Die Angelegenheiten der Jugendpflege im weitesten Sinne und einschließlich der Maßnahmen für erwerbslose Jugendliche sind dem Stadtjugendpfleger übertragen, dem die erforderlichen Verwaltungs- und fürsorglichen Kräfte als Mitarbeiter zugeteilt werden sollen.

Bei der großen Bedeutung, die die Stadt Berlin der Familienfürsorge beimißt (vgl. die Richtlinien für die Familienfürs. von 1929 — DZfW. Nr. 6, S. 345 1929) haben in den Bestimmungen über den Personalkörper der Hauptstelle auch die Leitung der Familienfürsorge und die Bearbeiter für Familienfürsorge eine eingehende Behandlung erfahren. Als Aufgaben der Leitung sind neben vielem anderen die Mitwirkung bei der Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Familienfürsorge, die Überwachung des fürsorglichen Dienstes in den Wohlfahrtsstellen, die Schulung freiwilliger Helfer, die Praktikantenangelegenheiten sowie die Mitzeichnung aller Angelegenheiten aus dem Gebiet der Familienfürsorge erwähnt, die der Stadtrat endgültig zeichnet. Für die der Familienfürsorge in der Hauptstelle übertragenen Sachgebiete (wie z. B. Genehmigung und Nachweis von Pflegestellen, auswärtige Unterbringungsgebiete für Pflegekinder, pädagogische Beaufsichtigung der Anstalten für Minderjährige, Einweisung in diese Anstalten u. a. mehr) wird unter fürsorglicher Leitung eine Bearbeitergruppe aus Fürsorgern und den erforderlichen Büro- und Kanzleikräften gebildet.

Da das Schwergewicht der praktischen Arbeit in den „Wohlfahrtsstellen“ genannten örtlichen Stellen liegt, behandeln auch die Vorschriften über den Personalkörper die Aufgaben der Wohlfahrtsstellen besonders eingehend.

Leiter der Wohlfahrtsstelle soll in der Regel ein Magistratsrat sein. Ihm sind alle Angelegenheiten vorzulegen, die nicht von dem ihm sachlich unterstellten Beamten selbständig erledigt werden dürfen; die Befugnisse dieser Beamten sind in den betreffenden Abschnitten im einzelnen festgelegt.

Geschäfts- und Dienstaufsicht in der Wohlfahrtspflege führt in ständiger Vertretung des Dienststellenleiters der Abteilungsleiter (Büroleiter der Wohlfahrtsstelle).

Für die Erledigung der eigentlichen Fürsorgearbeit sind in der allgemeinen, in der Jugendwohlfahrt und in der Kriegsoferfürsorge Bearbeitergruppen gebildet, die aus einem selbständigen und verantwortlichen Bearbeiter und einer Reihe von Mit- und Zuarbeitern bestehen. Auf diese Weise soll erreicht werden, daß einerseits die qualifizierte Kraft eines Bearbeiters nicht mangels Hilfskräften für allerlei mechanische und sonstige Geschäfte minderer Bedeutung vergeudet wird, und daß andererseits ungenügend vorgebildete und unerfahrene Personen von verantwortlichen fürsorglich und finanziell bedeutsamen Entscheidungen ferngehalten werden; derartige Mißstände sind mancherorts beobachtet worden.

In der allgemeinen Wohlfahrt soll die Bearbeitergruppe aus einem Stadtinspektor als verantwortlichem Bearbeiter, einem Stadtsekretär und höchstens 3 bis 4 Mit- und Zuarbeitern bestehen. Gewisse einfache Geschäfte wie Vorladungen, Lohnanfragen, Ausgabe von Krankenscheinen an laufend Unterstützte u. ä. dürfen die Mitarbeiter erledigen; sie sollen auch in den Sprechstunden in der Regel die unmittelbaren Verhandlungen mit dem Publikum führen und die Verfügungsentwürfe entwerfen. Den Bearbeitern wird in einem Katalog von 28 Punkten die Entscheidung und endgültige Zeichnung zahlreicher und keineswegs unbedeutender Angelegenheiten übertragen; erwähnt seien hier nur: einmalige Sonder- (Bar- und Sach-) Leistungen an laufend Unter-

stützte im Betrage bis zu 25 RM innerhalb eines Kalendermonats und einmalige Bar- und Sachunterstützungen in gleichem Ausmaß; allerdings muß — um etwaigen Mißbräuchen oder Umgehungsversuchen vorzubeugen — jeder 3. Antrag derselben Partei ohne Rücksicht auf den Tag der Antragstellung der vorgeordneten Stelle zur Entscheidung gegeben werden.

Obleich den Bearbeitern eine recht erhebliche eigene Zuständigkeit eingeräumt worden ist, würde der Leiter der Wohlfahrtsstelle in der Fülle von Arbeit ersticken und seiner eigentlichen Aufgabe, nämlich der Leitung, ganz entzogen werden, wenn er alle übrigen Entscheidungen selbst treffen sollte. Deswegen ist sowohl in der allgemeinen wie in der Kriegsofopferfürsorge zwischen dem Bearbeiter und dem Leiter der sogenannte „Gruppenführer“ für je 4 bis 6 Bearbeitergruppen eingeschaltet worden; für seine Zuständigkeit gilt wiederum ein Katalog von 22 Punkten, von denen die erstmalige Bewilligung laufender Unterstützungen bis zum Betrage des Richtsatzes einschließlich eines 33% igen Zuschlages und die Zeichnung der Gutachten gemäß § 172 AVAVG. sowie der Bescheinigungen für die Steuerkassen zwecks Hauszinssteuerung besonders hervorgehoben seien.

In der Jugendwohlfahrt besteht die Bearbeitergruppe für Wochenfürsorge, Vormundschaft und Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige aus einem Stadtvormund als verantwortlichen Bearbeiter, einem Stadtinspektor und einem Stadtsekretär als Mitarbeiter, einem Stadtassistenten als Zuarbeiter sowie einer Stenotypistin. Die Stellung der Mitarbeiter ist die gleiche wie in der allgemeinen Fürsorge; der Stadtinspektor bearbeitet die Wochenfürsorge bei ehelichen Geburten und die Fürsorge für alle bei der Jugendwohlfahrt betreuten Minderjährigen, die nicht Amtsmündel sind, und zwar im Rahmen der Befugnisse, die dem Stadtinspektor in der allgemeinen Wohlfahrt zustehen; der Stadtvormund hat außer seinen Vormundsgeschäften im wesentlichen die Befugnisse eines Gruppenführers.

Schließlich regelt die Verfügung auch noch den Aufbau und die Befugnisse der Familienfürsorge in den Wohlfahrtsstellen; aus diesem Abschnitt ist hervor-

zuheben, daß ebenso wie der Dienststellenleiter mit dem Sitz in der Hauptstelle einen ständigen Vertreter in der Wohlfahrtsstelle hat, auch der Leitung der Familienfürsorge eine ständige Vertretungskraft in der Familienfürsorge der Wohlfahrtsstelle zur Seite steht.

Die neuen einheitlichen Bestimmungen sollen die Grundlage für eine gleichmäßige und ausreichende Ausstattung der Bezirks-Wohlfahrts- und Jugendämter mit Beamtenstellen sein. Schon für 1933 ist geplant, unter Wegfall einer entsprechenden Zahl von Arbeitsplätzen für Angestellte Stellen für Stadtsekretäre, Stadtinspektoren und Stadtoberinspektoren neu zu schaffen in der Erkenntnis, daß zuverlässige und sparsame Arbeit in der Wohlfahrtsverwaltung nur möglich ist, wenn geschulte, allen Anforderungen entsprechende Kräfte in ausreichender Zahl vorhanden sind.

**Öffentliche Leihämter.** Die Arbeitsgemeinschaft öffentlicher Leihämter Deutschlands und Österreichs mit dem Sitz in Frankfurt a. M. hat auf Grund ihrer Erhebungen Material aus 56 Städten (Stat. Jahrbuch Dt. Städte 1933, S. 77 ff.) veröffentlicht. Die Arbeit gibt ein Bild wachsender Not. Die häufigsten Beleihungen liegen zwischen  $\frac{1}{3}$  und  $\frac{1}{2}$  des Taxwertes der Pfänder; 33 Leihämter haben als niedrigsten Leihbetrag RM 1,—, 32 Ämter RM 2,— und 2 Ämter RM 3,— festgesetzt. Die meisten Leihämter erheben neben Versteigerungsgebühren noch weitere Unkosten; Berlin und Wismar erheben nur Darlehnszinsen; Gleiwitz gewährt erwerbslosen Darlehnsnehmern 50 % Ermäßigung der Darlehnszinsen. 7 Leihhäuser verzeichnen ein Defizit.

Das staatliche Leihamt in Berlin weist in seinem soeben erschienenen Geschäftsbericht für 1932 auf die Einwirkung der Arbeitslosigkeit auf seinen Geschäftsbereich hin. Die absinkenden Preise führten zur Anpassung der Beleihungsgrenze an den gesunkenen Wert der Pfänder. Bei Pfandverlängerungen mußten häufig Rückzahlungen gefordert werden, da der Pfandwert gesunken war. Überhaupt ist die Gesamtsumme des ausgeliehenen Pfandkapitals gesunken, dagegen die Zahl der hinterlegten Pfänder gestiegen. Die nicht eingelösten Pfänder haben sich vermehrt; die Nichteinlösung

wird zum Teil auf die Wirkungen der Arbeitslosigkeit, zum Teil auf die Wertminderung der Pfänder zurückgeführt, bei denen der Anreiz zur Einlösung fehlt. Bei der Versteigerung verfallener Pfänder werden hauptsächlich Gegenstände des dringenden Bedarfs, Kleidung und Fahrräder ersteigert. Die größte Zahl der Pfandgläubiger waren selbständige Gewerbetreibende, an zweiter Stelle standen Rentner und weibliche Personen ohne Beruf. Das staatliche Leihamt verzeichnet 1932: 102 535 Pfänder (1931: 95 312); beliehen wurden 1932: 3 746 594 Reichsmark (1931: 4 041 901 RM).

Ein Gesetzesvorschlag zur Versorgung der französischen Friedensblinden ist auf Veranlassung des französischen Nationalverbandes der Friedensblinden der Kammer vor einiger Zeit zugegangen. Der Entwurf zieht die gesamte Blindenfürsorge ein. Schulpflicht, unentgeltlicher Unterricht sowie unbeschränkte Geschäftsfähigkeit werden gefordert. Jeder Blinde hat Anspruch auf Unterstützung. Der Begriff der Blindheit ist mit einem Sehrest von ein Zwanzigstel des Sehvermögens bestimmt. Es wird eine Meldepflicht bei der Behörde gefordert. Freistellen in Blindenanstalten sind in großem Umfange zu gewähren. Alle Blinde über 13 Jahre erhalten laufende Unterstützung, wenn ihr jährliches Einkommen 2400 frs. (400 RM.) nicht übersteigt. Die Grenze erhöht sich um je 600 Frs. (100 RM.). Für jedes unterhaltsberechtigten Kind unter 13 Jahren und für jeden unterhaltsberechtigten Verwandten des Unterstützungsempfängers über 60 Jahre. In Anstalten, Heimen und Werkstätten sollen die Blinden untergebracht werden, die keine eigene Häuslichkeit besitzen. Die blinden Unterstützungsempfänger sind von allen Steuern befreit, ebenso die erwerbstätigen Blinden mit einem Arbeitseinkommen bis zu 20 000 Frs. (3333 RM.) im Jahre. Jeder Blinde erhält einen Reiseausweis zur Gewährung des halben Preises für alle Wagenklassen und kostenlose Beförderung für Begleiter, Führerhund und Gepäck. Die für kinderreiche Familien geltenden Vergünstigungen werden einem blinden Familienvorstand schon vom ersten Kinde an gewährt. Die Vorrechte in Arbeitsvermittlung, Arbeitsbeschaffung, Sozialversicherung, Erwerb von Eigen-

heimen, Mieterschutz, Beschaffung verbilligter Wohnungen sowie in der gesamten sozialen Gesetzgebung werden auf die Friedensblinden erstreckt. Nachgehende Fürsorge soll allen Blinden gewährt werden.

### Kb.- und Kh.-Fürsorge

Schwerbeschädigte im Bereich des Reichsarbeitsministeriums. Der Reichsarbeitsminister berichtet am 28. II. 1933 (Geschäftszeichen Ia 523/33), daß nach dem Stande vom 1. I. 1933 bei den Behörden seines Geschäftsbereiches 10,77 % der Gesamtbeschäftigten mit Schwerbeschädigten besetzt sind. Von rund 7300 Beamtenstellen allein sind 9,71 %, von rund 1250 Angestellten 21,35 % mit Schwerbeschädigten besetzt.

Rückzahlung von Erziehungsbeihilfen. In letzter Zeit haben sich die Fälle gemehrt, in denen die Versorgungsämter von Kriegerwitwen Beträge zuviel gezahlter Erziehungsbeihilfen zurückgefordert haben, weil das Einkommen der Waisen nach den neueren Bestimmungen diese nicht zum Bezuge der Erziehungsbeihilfen berechtigt hätte. Die Versorgungsgerichte haben sich den Versorgungsbehörden meist dahin angeschlossen, daß eine Rückzahlung dieser zuviel gezahlten Beträge für Erziehungsbeihilfen durch die Kriegerwitwen zu erfolgen hätte.

Das RVG. hat kürzlich in einem Urteil des 2. Senats eine solche Rückerstattung abgelehnt und den Bescheid und das Urteil des Versorgungsgerichtes aufgehoben.

„Streitig ist die Rückzahlung von Unrecht erhobener Erziehungsbeihilfe. Die Erziehungsbeihilfe ist ein sogenannter Kannbezug. Sie steht nicht der Witwe zu, sondern der Waise, zu deren Erziehung sie bestimmt ist. Dies ergibt sich einwandfrei aus den grundlegenden Bestimmungen im Reichsversorgungsblatt, 1928, S. 17 Nr. 26 und S. 53 Nr. 70. Es heißt hier ausdrücklich, daß die Waisen, welche Waisenrente beziehen usw. eine laufende Erziehungsbeihilfe erhalten können. Geht man davon aus, dann dürfte der angefochtene Bescheid nicht gegenüber der Witwe, sondern er mußte gegenüber der Waise ergehen, deren gesetzliche Vertreterin die Witwe ist. Ebensowenig dürfte die zuviel geforderte Erziehungsbeihilfe gegen die Rente der Witwe aufgerechnet werden. Hier-

aus ergab sich die Aufhebung des angefochtenen Bescheids und des ihn billigenden Urteils des Versorgungsggerichts, ohne daß auf die Frage, ob eine uneingeschränkte Rückzahlungspflicht besteht oder der Einwand der nicht mehr vorhandenen Bereicherung durchgreift, einzugehen war“ . . . .

Die **Nationale Kampfgemeinschaft deutscher Kriegsoffiziersverbände** ist von den Organisationen „Bund erblindeter Krieger“, „Deutscher Offiziersbund“, „Kyffhäuser-Verband der Kriegeschädigten und Kriegerhinterbliebenen“ und dem „Reichsverband deutscher Kriegsoffizier“ begründet worden. Die Kampfgemeinschaft will die berechtigten Interessen der Kriegsoffizier einheitlich gegenüber der gesamten Nation vertreten. Jeder Verband bleibt aber in seiner Geschäftsführung selbständig.

## Gesundheitswesen

**Zunahme der Tuberkulosesterblichkeit?** Exakte Angaben über nachteilige Auswirkungen der Wirtschaftskrise und insbesondere der Arbeitslosigkeit auf die Volksgesundheit waren bisher nicht vorhanden. Nunmehr sind zum erstmal statistische Feststellungen in dieser Beziehung getroffen worden. Nach neuen Ermittlungen der amtlichen preußischen Statistik ist im Jahre 1931 eine Zunahme der Tuberkulosesterblichkeit bei Kindern und Jugendlichen eingetreten. Gegenüber 1930 (= 100) ist die Tuberkulosesterblichkeit im Jahre 1931 gestiegen bei den

Knaben bis 1 Jahr	auf 119,0
„ von 1—2 Jahren	„ 108,7
„ „ 2—3 „	„ 115,2
„ „ 3—5 „	„ 116,4
„ „ 5—10 „	„ 117,0
männl. Personen von 15—20 Jahren auf . . . . .	112,2

Diese Angaben sind im Reichsgesundheitsblatt 1933 Heft 7 S. 149 enthalten. Ob es sich hier um eine vorübergehende Erscheinung handelt oder ob die Zunahme der Kindertuberkulosesterblichkeit sich im Jahre 1932 weiter fortgesetzt hat, steht noch nicht fest.

## Sozialpolitik, Arbeitsbeschaffung, Arbeitsfürsorge

Ein neues Staatssekretariat im Reichsministerium ist für die Aufgaben der Jugendpflege, Jugendertüchtigung,

und der Arbeitsdienstpflcht geschaffen und Oberst a. D. Konstantin Hierl übertragen worden. Das Reichskuratorium für Jugendertüchtigung bleibt vorläufig selbständig, seinen Vorsitz hat Reichsarbeitsminister Seldte übernommen. Dem Staatssekretär Dr. Krohn werden weiter die Aufgaben der Sozialpolitik, des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung unterstehen.

**Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms.** Der Reichskommissar für Arbeitsbeschaffung hat in einem an die für die Durchführung der Arbeitsbeschaffung zuständigen Landesbehörden gerichteten Erlaß vom 6. März d. J. auf die Notwendigkeit einer beschleunigten Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms hingewiesen. Er hat hierbei davon Mitteilung gemacht, daß es gelingen sei, die Tilgungsrente für die ländlichen Meliorationsarbeiten, die in der vorgesehenen Höhe von 6 % bei 20 jähriger Laufzeit des Darlehns nicht tragbar erschien, auf 3 % zu senken. Für landwirtschaftliche Meliorationen sollen Darlehen stets auf 25 Jahre statt auf 20 Jahre gewährt werden, so daß die jährliche Rentenbelastung 5 % beträgt. Daneben wird von der Reichsanstalt die normale Grundförderung der Notstandsarbeiten bzw. die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes übernommen, wodurch die Rentenlast um ein weiteres Prozent auf 4 % der Gesamtkosten gesenkt wird. Darüber hinaus sollen die Länder durch Gewährung von Zuschüssen ein weiteres Prozent dem Träger der Arbeitsbeschaffung abnehmen. Es ist zu erwarten, daß bei einer Tilgungsrate von 3 % ländliche Meliorationen im Wege des Sofortprogramms durchgeführt werden.

Die Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten hat kürzlich gemeinsam mit der Deutschen Bau- und Boden-Bank A.-G. einen Bericht über die Entwicklung der deutschen Bauwirtschaft im Jahre 1932 vorgelegt. Aus dem Bericht ergibt sich, welche Arbeitsbeschaffungsmittel der öffentlichen Hand nach dem Stande von Anfang Februar 1933 zur Verfügung stehen. Es ergibt sich folgendes Bild:

Geldgeber	Millionen <i>M</i>	Verwendungszweck
1. Reich		
a) Arbeitsbeschaffungsprogramm 1932 erster Abschnitt . . . . .	135	Straßenbau, Wasserstraßen, Meliorationen
b) Arbeitsbeschaffungsprogramm 1932 zweiter Abschnitt . . . . .	182	Straßenbau, Tiefbauten verschiedener Art, landwirtschaftliche Siedlung, Meliorationen, Wohnungsbau, freiwilliger Arbeitsdienst (Sachkosten), Abwrackaktion, Heringsloggerbau, Umbau von Hochseefischereidampfern
c) Arbeitsbeschaffungsprogramm v. Januar 1933 . . . . .	500	Erneuerung von Straßen, Brücken u. a., Flußregulierungen, Landeskulturarbeiten, Meliorationen
2. Reichsanstalt für AV. und AlV.	30	Straßenbau, Wasserstraßen, Meliorationen
3. Deutsche Gesellschaft f. öffentl. Arbeiten . . . . .	35	
4. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft . . . . .	280	Unterhaltung der baulichen Anlagen, Erneuerung des Oberbaues, Unterhaltung und Erneuerung der Fahrzeuge usw.
5. Deutsche Reichspost . . . . .	60	Bau von Fernkabeln, Ausbreitung des automatischen Fernsprechbetriebes, Automatisierung von Ortsnetzen usw.
insgesamt	1,222	Milliarden

Die Darlehen sind, soweit die Maßnahmen zu 1—3 in Frage kommen, bereits zum größten Teil bewilligt. Nur ein kleiner Teil ist in Ausführung begriffen. Der größte Teil der vorgesehenen öffentlichen Arbeiten, etwa in Höhe von 1 Milliarde Reichsmark, wird in den nächsten Monaten zur Ausführung gelangen.

Ob das Reich weitere Mittel für die öffentliche Arbeitsbeschaffung zur Verfügung stellen wird, steht noch nicht fest.

Ein Lehrauftrag für Arbeitsbeschaffung, FAD, und Siedlung ist an der Universität Marburg dem Privatdozenten Wiskemann erteilt worden.

Die Beteiligung Blinder am FAD. ist durch ein Rundschreiben des Reichskommissars für den FAD, vom 18. 3. 33 IV 9070/7 den Bezirkskommissaren empfohlen worden. Die Vermittlung geschieht durch die Bezirksvertreter des Vereins der blinden Akademiker und die Mitgliedsvereine des Reichsdeutschen Blindenverbandes.

**Freiwilliges Werkhalbjahr für Abiturientinnen.** Ein Erlaß des pr. Min. f. Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 8. 3. 1933 (Geschäftszeichen: UIIO Nr. 9018/14. 2. U I U II C. 1) fordert die Anstaltsleiter auf, die zu Ostern ab-

gehenden Abiturientinnen über das Werkhalbjahr und seine Ziele aufzuklären. Zur Mitwirkung sollen die Träger des weiblichen Arbeitsdienstes, besonders die sozialpädagogischen Bildungsanstalten herangezogen werden, ebenso die örtlichen Berufsberatungsstellen und die konfessionellen Verbände. Die Besichtigung nahegelegener Arbeitsdienstlager soll ein unmittelbares Bild der Arbeit schaffen. Es soll darauf hingewiesen werden, daß es sich um ein Werk von nationaler und sozialer Bedeutung handelt, das geistige Entspannung, körperliche Abhärtung, Ergänzung der intellektuellen Ausbildung gewährt, Berufswahl, Einordnung in die Volksgemeinschaft erleichtert und der staatsbürgerlichen Gesinnung dient.

Die Eingliederung der Abiturientinnen in bestehende Arbeitslager soll in der Form erfolgen, daß eine enge Lebensgemeinschaft mit Mädchen anderer Volksschichten gewährleistet ist (nicht mehr als 15—20 % Abiturientinnen); Geländesport ist für Mädchen nicht vorgesehen. Längeres Verbleiben im FAD. bei Vorhaben von wirtschaftlichem Wert ist möglich. Die Meldung ist freiwillig, verpflichtet aber zur Teilnahme bis zur



ordentlichen Entlassung. Die Kosten trägt das Reich, für die Reisekosten tritt eine Ermäßigung von 50 % für die dritte Klasse ein. Meldungen an die zuständigen Arbeitsämter oder die Bünde für Arbeitsdienst, die bei einigen Universitäten bestehen.

**Freiwilliges Werkhalbjahr.** Die deutsche Hochschule für Leibesübungen hat die Ableistung eines freiwilligen Werkhalbjahres für das Studium der Leibesübungen mit dem Ziel der Ablegung der Prüfung als Diplomturn- oder Sportlehrer zur Vorbedingung gemacht.

**Landhilfe für jugendliche Arbeitslose.** Die Reichsanstalt für AV. und AIV. hat am 3. 3. 1933 Bestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitslosen als Helfer in bäuerlichen Betrieben herausgegeben. Zu diesem Erlaß sind am 11. März weitere Durchführungsbestimmungen erlassen worden.

Die sogenannte „Landhilfe“ hat die Aufgabe, Arbeitslose im Alter von 16 bis 25 Jahren als Helfer in zusätzliche landwirtschaftliche Beschäftigung zu bringen und diese zusätzliche Beschäftigung gemäß § 140 Abs. 2 AVAVG. versuchsweise zu fördern. Die Vermittlung der Helfer übernehmen die Arbeitsämter. Die Meldung zur Landhilfe ist freiwillig. Der Arbeitslose kann eine Helferstelle ohne Angabe von Gründen ablehnen. Als Aufnahmebetriebe kommen nur Bauernbetriebe mit nicht mehr als 40 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche in Frage. Mehr als zwei Helfer dürfen keinem Betriebe zugewiesen werden. Unterstützungsempfänger, die mindestens zehn Wochen im freiwilligen Arbeitsdienst gestanden haben, sind bevorzugt zu berücksichtigen. Personen über 21 Jahre sollen nur dann als Helfer zugewiesen werden, wenn sie mindestens 20 Wochen in einem geschlossenen Lager im freiwilligen Arbeitsdienst tätig gewesen sind. Voraussetzung ist im allgemeinen, daß die Arbeitslosen Alu, Kru oder WE-Unterstützung beziehen. WE können zugewiesen werden, wenn die Fürsorgebehörde die Förderung trägt. In diesem Falle bleiben die WE auch nach ihrer Zuweisung zur Landhilfe Wohlfahrts-erwerbslose im Sinne der Wohlfahrts-hilfeverordnung, wenn sie durch das Arbeitsamt vermittelt sind und den Altersbestimmungen entsprechen.

Der Betriebsinhaber erhält, wenn für den Helfer ein Arbeitsvertrag auf die

Dauer von mindestens sechs Monaten abgeschlossen worden ist, eine Beihilfe. Die Beihilfe wird unter Berücksichtigung der Lage des Einzelfalles, insbesondere des Alters und der Eignung des Helfers sowie der Lohnverhältnisse am Beschäftigungsorte festgesetzt und beträgt für männliche Helfer höchstens 25 RM, für weibliche höchstens 20 RM im Monat. Wieviel der Landwirt seinerseits an den Helfer zahlen soll, ist in den Bestimmungen nicht gesagt. Die Reichsanstalt hat sich vorbehalten, dem Betriebsinhaber eine besondere Prämie für die Ausbildung zu gewähren, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens 12 Monate gedauert hat; eine endgültige Entscheidung hierüber ist noch nicht getroffen. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, den Helfer in die Hausgemeinschaft aufzunehmen, ihn in alle im Bauernbetriebe vorkommenden Arbeiten einzuführen, ihm ausreichende kräftige Kost und einwandfreie Unterkunft zu gewähren. Die Auswahl der Helfer erfolgt im Einvernehmen mit dem Betriebsinhaber; gegen dessen Willen kann ein Helfer nicht zugewiesen werden.

**Notwerk der deutschen Jugend.** Es ist ursprünglich in Aussicht genommen worden, das Notwerk der deutschen Jugend nur bis zum 31. 3. 1933 durchzuführen. Das Notwerk wird noch bis Ende April d. J. fortgeführt werden; dann wird es voraussichtlich eingestellt werden.

Der Präsident der Reichsanstalt hat durch Erlaß vom 2. 3. 1933 davon Kenntnis gegeben, daß die Reichsanstalt ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung die Haftung für die Folgen von Unfällen bei allen Veranstaltungen übernimmt, die im Rahmen des Notwerks durchgeführt werden. Bisher war ein solcher Unfallschutz nicht vorgesehen. Die Haftung gilt zugunsten der jugendlichen Arbeitslosen und der Aufsichtspersonen, soweit sie nicht anderweitig gegen Unfallfolgen versichert sind. Die Haftung erstreckt sich auf Unfälle bei den planmäßig vorgesehenen Veranstaltungen und bei Sonderveranstaltungen, die dem zuständigen Arbeitsamt vorher gemeldet sind, nicht dagegen auf Unfälle auf dem Wege nach und von dem Ort der Veranstaltungen. Die Leistungen der Reichsanstalt bestehen in Krankenbehandlung (oder ersatzweise in täglicher

Entschädigung) sowie in Entschädigung für den Todes- und Invaliditätsfall. Krankenbehandlung (oder tägliche Entschädigung) wird nur gewährt, wenn ein versicherungsrechtlicher Anspruch auf Krankenbehandlung gegen eine dritte Stelle nicht besteht. Bei notwendiger Krankenbehandlung werden in der Regel 90 % der entstehenden Aufwendungen für ärztliche Behandlung, Arzneien und Heilmittel, Krankenhausaufenthalt und andere notwendige Kosten bis zum Höchstbetrage von 200 RM für den einzelnen Fall erstattet. Die Entschädigung für Todes- oder Invaliditätsfälle wird im Einzelfall festgesetzt; sie kann höchstens für den Todesfall 1000 RM und für den Invaliditätsfall 3000 RM betragen. Alle weiteren Einzelheiten ergeben sich aus dem Merkblatt, das der Präsident der Reichsanstalt herausgegeben hat.

## Sozialversicherung

**Arbeitslosenversicherung, Krisenfürsorge.** Die **Aussteuerungssperre** aus der Krisenfürsorge, die bis zum 31. 3. 1933 ursprünglich vorgesehen war, ist durch einen Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 15. 3. d. J. über diesen Zeitpunkt hinaus bis auf weiteres verlängert worden.

Die Winterzulagen in der **Alu** und **Kru**, deren Zahlung nur bis zum 31. 3. d. J. vorgesehen war, sind ebenfalls durch einen besonderen Erlaß über diesen Zeitpunkt hinaus „bis auf weiteres“ verlängert worden.

Die **Arbeitslosenversicherungspflicht** der Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter sollte nach der Verordnung vom 27. 9. 1932 bis zum 31. 3. 1933 gelten. Sie ist durch eine Verordnung des Präsidenten der Reichsanstalt nunmehr bis zum 30. 9. 1933 verlängert worden.

**Abgabe zur Arbeitslosenhilfe.** In der **Notverordnung** über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. 6. 1932 (s. Nr. 3, S. 87, 1932 d. Ztschr.) wurden alle Lohn- und Gehaltsempfänger einschließlich der Beamten zu einer Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, progressiv nach dem Arbeitsentgelt gestaffelt, unter Aufhebung der Krisenlohnsteuer verpflichtet. Die Gel-

tungsdauer dieser Vorschriften ist mit **Verordnung** vom 22. März 1933 um ein Jahr bis einschließlich 31. 3. 1934 verlängert worden.

Die Befugnisse der Organe und Ausschüsse der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sind auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933 auf den Präsidenten der Reichsanstalt übertragen worden.

Zur Neuordnung der Krankenkassen ist eine erste Verordnung am 17. 3. 1933 (RGBl. I S. 131) ergangen. Sie räumt den **Obersicherungsämtern** das Recht ein, den **Versicherungsämtern** Weisungen für die Durchführung der Aufsicht über die Krankenkassen zu erteilen. Im übrigen kann der Reichsarbeitsminister die Aufsicht über die Krankenkassen Mitgliedern von **Versicherungsbehörden** als **Kommissaren** übertragen und diese ermächtigen, die Aufgaben der Organe zu übernehmen. In den vier Städten Berlin, Dortmund, Breslau und Frankfurt a. M. sind bereits **Reichskommissare** eingesetzt worden. Die von den **Kassenvereinigungen** eingerichteten Stellen für die Prüfung der Geschäfts- und Rechnungsführung der Krankenkassen sind der Aufsicht der **Obersicherungsämter** unterstellt worden. Im übrigen kann der Reichsarbeitsminister alle **Kassenvereinigungen** (§ 414 RVO.) jederzeit seiner unmittelbaren Aufsicht unterstellen und dabei anordnen, daß die Aufsicht auch auf solche **Unternehmungen** sich erstreckt, die von den **Kassenvereinigungen** oder ihren **Mitgliedskassen** betrieben werden. In **Verfolg** dieser Vorschriften hat der Reichsarbeitsminister die fünf **Spitzenverbände** der Krankenkassen ohne Unterschied seiner Aufsicht unterstellt und diese Aufsicht auf alle **Unternehmungen** und **Eigenbetriebe** der Vereinigungen ausgedehnt. Den **Aufsichtsbehörden** der Krankenkassen wurden ferner **Anweisungen** zur Durchführung der erweiterten Aufsicht erteilt, um die **Entpolitisierung** der Krankenkassen und die **Wirtschaftlichkeit** der Verwaltung sicherzustellen.

Die **Krankenkassenbeiträge** für Hausgehilfinnen sind durch die Bemühungen des **Obersicherungsamtes** in Berlin mit

Wirkung ab 1. 4. erheblich gesenkt worden. Diese Senkung ist bei allen Berliner Ortskrankenkassen mit Ausnahme von drei Kassen freiwillig durchgesetzt worden.

Die Einnahmen und Ausgaben der Invalidenversicherung für das Jahr 1932 liegen jetzt vor (vgl. AN f. RV. 1933 S IV 93). Danach betragen die Einnahmen aus Beiträgen insgesamt 641 Millionen RM, die Vorschüsse des Reichs auf den Reichszuschuß, den Reichsbeitrag und die Fürsorgeleistungen 374 Millionen RM. Die Rentenleistungen betragen insgesamt: 1138 Mill. RM. Dazu kommen noch Zahlungen an Wander-versicherte in Höhe von 31 Mill. RM. Von Interesse ist aus der Statistik ferner, daß der größte Teil der Beiträge von der Lohnklasse III aufgebracht wurde, es folgte dann Lohnklasse VII.

In der knappschaftlichen Versicherung sind jetzt auch sog. knappschaftliche Arbeiten versichert, d. h. solche, die nicht reine Arbeiten im Bergwerk sind, mit einem Bergwerksbetriebe räumlich und betrieblich zusammenhängen, aber von einem anderen Unternehmer ausgeführt werden. Was als solche knappschaftlichen Arbeiten gilt, ist im einzelnen in der Verordnung über knappschaftliche Arbeiten vom 11. Febr. 1933 (RGBl. I S. 66) ausgeführt; erwähnt seien Arbeiten in Reparaturwerkstätten, auf Zechenholzplätzen, in Lampenstuben, Aufräumungsarbeiten, Laden von Schutt und dergl., wenn diese Arbeiten regelmäßig innerhalb des Zechengeländes zu erfolgen pflegen usw. Für die Erfüllung der Beitragspflichten, die sich für den Unternehmer knappschaftlicher Arbeiten ergeben, haftet der Arbeitgeber des Bergwerksbetriebes wie ein Bürge.

Eine Verwaltungsschule für Knappschaftsangestellte hat die Saarknappschaft ins Leben gerufen. Der Lehrplan sieht eine Behandlung der geschichtlichen Entwicklung und des gegenwärtigen Standes der Sozialversicherung, des bürgerlichen Rechtes, Zivilprozeßrechts, Strafrechts, der Versicherungsmathematik, Buchführung vor.

Der mit der Neuen Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-A.-G. in Frankfurt a. M. bestehende Vertrag über die Versicherung der Jugendlichen, Jugendpfleger usw. gegen Unfall und Haftpflicht ist mit dem 31. März 1933 gelöst und dafür ein neuer mit dem Düsseldorfer

Lloyd, Versicherungs-A.-G. in Köln/Rhld., Riehler Str. 90 (Agrippina-Konzern) geschlossen worden, der am 1. April 1933 in Kraft getreten ist. Die jährlichen Unfallversicherungsprämien und die Entschädigungssummen sind geändert worden. An Schüler und Jugendliche, die Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben, wird die tägliche Entschädigung nicht gezahlt. (Pr. Min. für Wiss., Kunst und Volksbild. U II O Nr. 9310/29. 3. 33.)

Ein Lehrstuhl für Sozialversicherung ist an der Sorbonne in Paris auf Grund einer Verordnung des Präsidenten der Republik geschaffen worden.

### Wohnungswesen

Weitere Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft. Ab 1. 4. 1933 ist das Wohnungsmangelgesetz vom 26. 7. 1923 auf Grund der Notverordnung vom 8. 12. 1931 außer Kraft getreten. Die Gemeinden sind nicht mehr berechtigt, freigelegene Wohnungen zu beschlagnehmen, dem Vermieter Wohnungssuchende zuzuweisen und unter Umständen einen Zwangsvertrag festsetzen zu lassen. Das Reichsmietengesetz und das Reichsgesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter bleiben in Kraft, soweit ihre Durchführung nicht durch die Aufhebung des Wohnungsmangelgesetzes beeinflusst wird. So kann die Durchführung eines Räumungsurteils nicht mehr von der Stellung einer Ersatzwohnung abhängig gemacht werden. Um bei Außerkrafttreten des Wohnungsmangelgesetzes den Übergang in den neuen Rechtszustand zu erleichtern und den Mietern einen Ausgleich für den Wegfall des Ersatzraumschutzes zu gewähren, hat die Reichsregierung folgende gesetzliche Regelung der Gewährung von Räumungsfristen unter Wegfall der Vorschrift des § 5 Abs. 4 Satz 1 des Mieterschutzgesetzes getroffen (Gesetz über Räumungsfristen vom 29. März 1933, RGBl. I S. 147): Bei Aufhebung eines Mietverhältnisses ist dem Mieter eine den Umständen nach angemessene Räumungsfrist zu gewähren, es sei denn, daß hiermit für den Vermieter unbillige Härten verbunden wären oder daß die Versagung der Frist keine unbillige Härte für den Mieter darstellt. Erfolgt die Aufhebung wegen erheblicher Belästigung des Vermieters oder eines Hausbewohners oder wegen erheblicher

Gefährdung des Mietraumes oder des Gebäudes, so soll die Frist nur gewährt werden, wenn besondere Umstände dies dringend geboten erscheinen lassen. Während der Räumungsfrist, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Räumung hinaus, haben die Vertragsteile die bisherigen Rechte und Pflichten. Die Räumungsfrist kann gemäß § 5 Abs. 4 des Mieterschutzgesetzes verlängert werden. Der Vermieter kann die Aufhebung der Räumungsfrist verlangen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Aufhebung des Mietverhältnisses nach den §§ 2, 3 des Mieterschutzgesetzes (wenn der Mieter sich einer erheblichen Belästigung des Vermieters oder eines Hausbewohners schuldig macht oder durch unangemessenen Gebrauch des Mietraumes oder Vernachlässigung der gebotenen Sorgfalt den Mietraum oder das Gebäude erheblich gefährdet oder wenn der Mieter einem Dritten den Gebrauch des Mietraums beläßt, obwohl er zur Überlassung nicht befugt ist; ferner, wenn der Mieter mit mehr als einer Monatsmiete bzw. Vierteljahresmiete usw. im Verzug ist) rechtfertigen würden. Sind im Urteil Räumungsfristen gewährt und treten nach Ablauf der Beschwerdefrist solche Tatsachen ein, welche die Aufhebung des Mietverhältnisses nach den oben erwähnten Bestimmungen rechtfertigen würden, so findet auf das Verfahren, in dem der Vermieter die Aufhebung der Beschränkung zu betreiben hat, die Vorschrift des § 6 Abs. 5 des Mieterschutzgesetzes Anwendung. (Auf Antrag des Vermieters mündliche Verhandlung und Entscheidung durch Urteil, gegen das sofortige Beschwerde stattfindet.) Ist in rechtskräftigen Urteilen oder Vergleichen, welche die Herausgabe eines vermieteten oder sonst zum Gebrauch überlassenen Raumes zum Gegenstande haben, die Zwangsvollstreckung von der Sicherung eines Ersatzraumes abhängig gemacht, so kann der Vermieter, nachdem nunmehr eine Inanspruchnahme von Räumen nach Außerkräfttreten des Wohnungsmangelgesetzes nicht mehr stattfindet, Aufhebung der Vollstreckungsbeschränkung verlangen. Dem Mieter ist in diesem Falle — § 52 d des Mieterschutzgesetzes in Verbindung mit Art. V Teil 7 Kap. IV der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 517, 599) — eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung zu gewähren, wenn dies zur

Vermeidung unbilliger Härten erforderlich erscheint. Die zu gewährende Räumungsfrist kann in gleicher Weise wie in den vorher erörterten Fällen verlängert oder aufgehoben werden.

Vorstädtische Kleinsiedlung. (S. Nr. 12, S. 399, 1932 d. Ztschr.) Zu den Richtlinien vom 20. 2. 1933 hat der preuß. Min. f. Wirtschaft und Arbeit unter dem 16. 3. 1933 Ausführungsvorschriften erlassen.

Für den neuen Bauabschnitt der vorstädtischen Kleinsiedlung sollen in erster Linie mittlere und kleinere Städte bevorzugt werden, da nach Lage der Verhältnisse die Aussichten auf Erfolg der Siedlung in diesen Städten besonders günstig liegen. Besondere Berücksichtigung sollen die bisher nicht bedachten Gemeinden erfahren; die bisherige Mindestgrenze von 10 Siedlerstellen wird grundsätzlich festgehalten, in besonders gelagerten Einzelfällen kann ausnahmsweise ein Unterschreiten erfolgen. Weitere Vorschriften betreffen die Auswahl des Siedlungsgeländes und die Mindestgröße der Siedlerstellen. Die Förderung von sogenannten Einzelsiedlern soll mehr als bisher erfolgen. Bei den Verfahrensvorschriften ist die von den Städten gewünschte Dezentralisierung in Preußen nicht vorgenommen worden. Der von den Städten für die Verwaltungsarbeit dringend geforderte Unkostenbeitrag wird nicht gewährt; lediglich gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmungen kann, soweit sie die Trägerschaft übernehmen, die Erhebung einer — durchaus unzulänglichen — Verwaltungsgebühr gestattet werden. Die Voraussetzung für die Auszahlung der Reichsdarlehnsbeträge ist insofern vereinfacht, als es dem pflichtmäßigen Ermessen der Landesbehörde überlassen ist, ob sie die Bescheinigung auf Grund eigener Prüfung oder auf Grund der Prüfung einer nachgeordneten Landesbehörde erteilt. In Preußen hat für die Zahlung der ersten und zweiten Darlehnsraten diese Prüfung bei kreisfreien Städten durch den Gemeindevorstand, bei kreisangehörigen Städten und Landgemeinden durch den zuständigen Landrat zu erfolgen. Diese Stellen haben dem Regierungspräsidenten auf Grund der vorgenommenen Ortsbesichtigungen den jeweiligen Bauzustand der in Betracht kommenden Siedlungen anzuzeigen.

Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit ist in Aussicht genommen, die Anwendung der neuen Vorschriften soweit wie möglich auch für die vorstädtischen Kleinsiedlungen des ersten und zweiten Bauabschnitts vorzuschreiben. Hierüber soll noch ein besonderer Erlass ergehen.

Zur Förderung des Eigenheimbaues sind von der Reichsanstalt f. AVALV. 5 Millionen Reichsmark bereitgestellt worden. Für die Gewährung der Mittel sind die Bestimmungen der RAM. über Reichsbauarlehnen für Eigenheime vom 11. November 1932 (RGBl. I S. 295) maßgebend mit folgenden Änderungen: Der Darlehns-Förderungsbetrag beträgt je

Eigenheim 800 RM, bei Einbau einer Einliegerwohnung bis zu 1200 RM; bevorzugt werden bescheidene Vorhaben bis zu 5000 RM. Voraussetzung ist die Zuweisung der notwendigen Kräfte durch das zuständige Arbeitsamt bei einer Höchstzahl der Stamarbeiter bis zu 20 %. Die Verzinsung beträgt 2 % zuzüglich  $\frac{1}{2}$  % Verwaltungsgebühr. Die Tilgung beginnt am 1. Januar und beträgt 2 % unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen. Die Bauvorhaben müssen vor dem 1. Mai 1933 begonnen werden, die Auszahlung erfolgt nach Fertigstellung des Baues durch die Deutsche Bau- und Bodenbank Berlin.

## Tagungskalender

Zeichenerklärung: K = Kongreß; Th = Thema; A = Auskunft

7. Mai 1933, Leipzig-Schleussig. 64. Jahresfest des Vereins für Innere Mission.

8. bis 13. Mai 1933, Dresden. Deutsches Hygiene-Museum, Lehrgang für Oberinnen und Schwestern in leit. Stellung. A.: Hygiene-Akademie, Dresden-A. 1, Lingnerplatz.

26. bis 27. Mai 1933, Gleiwitz, O.-S., Haus Oberschlesien. Verbandstag d. Reichsverbandes Dtsch. Baugenossenschaften. Th.: Baugenossenschaften und Gesellschaften in der Wirtschaftskrise — Staatliche Wohnungspolitik — D. Grenzziehung in O.-Schlesien u. ihre wirtsch. Folgen unt. bes. Berücksichtigung d. Wohnungsbaues.

1. bis 10. Juni 1933, Moskau. 4. Internationaler Kongreß für Neues Bauen. Th.: Die funktionelle Stadt.

3. bis 6. Juni 1933, Breslau. Hauptversammlung d. Allg. Deutschen Lehrerinnenvereins. Th.: Organisation der Jugendhilfe in unserer Zeit. A.: Maria Blaschke, Breslau, Hirschstraße 26.

6. bis 8. Juni 1933, Braunschweig. Kongreßtagung des Evangelisch-Soz. Kongresses. Th.: D. Berücksichtigung des Familienstandes in d. Lohnbemessung d. Steuergesetzgebung. Sozialpolitik in d. Wohlfahrtspflege. Ist d. Staat e. Pflichtengemeinschaft o. e. Anspruchsversicherung?

6. bis 12. Juni 1933, Paris. Intern. Kongr. f. d. Rückführung d. erwerbstätigen verheirateten Frau in d. Familie. A.: Frl. Butillard, 25 rue de Vallois, Paris.

7. bis 10. Juni 1933, Hamburg. 4. Tagung der Kriminalbiologischen Gesellschaft. A.: Amtsger.-Dir. Rose, Altona-Blankenese, Sülldorfer Kirchenweg 33.

8. bis 12. Juni 1933, Köln. 31. Caritastag. Th. u. a.: Caritas und Jugend. Feier d. 100 jähr. Jubiläums des Welt-Vincenzvereins.

8. Juni 1933, Hagen, Düppeler Hof. Generalversammlung d. Verb. d. kath. Krüppelanstalten Deutschlands. Th. u. a.: Wirtschaftskontrolle in unseren Anstalten. Zur Psychologie der Lähmungen. Die Einstellung d. Krüppels zum eigenen Defekt. Gesamtunterricht in d. Krüppelschule.

9. Juni 1933, Vollmarstein. Gemeinsame Tag. d. Verb. deutsch. Krüppelheime der Inneren Mission mit d. Verb. kath. Krüppelheime Deutschlands. Th.: Entstehung u. Behandlung der spinalen Kinderlähmung. Zur Pädagogik der Lähmungen.

9. Juni 1933, Hagen, Westf. Mitgl.-Versamml. d. Dt. Vereinigung f. Krüppelfürs. Th.: Was vermag neuzeitl. Krüppelfürsorge zu leisten?

9. bis 11. Juni 1933, Hannover. Bundestag des Reichsbundes der Körperbehinderten. A.: Geschäftsstelle Berlin SW 48, Alte Jacobstr. 20/22.

18. bis 23. Juni 1933, West-Trenton, New Jersey. Intern. Kongreß für Taubstummenerziehung. A.: School for the Deaf West Trenton.

28. Juni bis 3. Juli 1933, Knocke Sur Mer, Belgien. III. Internationaler Krankenhauskongreß. Th.: Beratung von 10 Internationalen Studienausschüssen über Bau-, Einrichtung und Technik, Verwaltung und Wirtschaft, Finanz- und Rechnungswesen, Rechtsverhältnisse, Leistungen am Kranken im

Krankenhaus, Krankenkost, Personalverhältnisse, Statistik und Nomenklatur, Krankenhausbeziehungen zur Umwelt. A.: Belgische Krankenhaus-Gesellschaft, 80, rue de Li-vourne, Bruxelles, für Deutschland: Herr Geheimrat Dr. W. Alter, Buchschlag/Hessen, Ernst-Ludwig-Allee 2.

4. bis 9. Juli, Knocke Sur Mer, Belgien. Studienreise durch Holland. A.: Belgische Krankenhaus-Gesellschaft, 80, rue de Li-vourne, Bruxelles.

4. bis 9. Juli 1933, Paris: Internationaler Kongreß für Kinderschutz. Th.: Fürsorge für Mutterschaft u. Säuglinge, Kleinkind, Schul-kind, Schulentlassenenfürsorge, das anormale Kind. A.: Generalsekretariat, Paris XV, 26 Boulevard de Vaugirard.

10. bis 15. Juli 1933, Paris-Brüssel: Kongreß des Weltbundes der Krankenpflegerinnen, Genf 14, Quai des Eaux Vives.

18. bis 21. Juli 1933, Lourdes: Internatio-nale Konferenz der katholischen Kranken-pflegerinnen. A.: Freiburg i. Br., Werth-mannhaus.

16. bis 24. Juli, Chicago. Tagung d. Intern. Frauenbundes.

22. Juli bis 7. August 1933, Mainz, In-stitut für Völkerpädagogik: 3. Internationaler Montessori-Kongreß, veranstaltet von der In-ternationalen Montessorivereinigung u. Verein Montessori-Pädagogik Deutschlands e. V., Berlin W 8, Wilhelmstr. 57.

31. Juli bis 2. August 1933, München: 6. Kongreß d. Gesellsch. f. Heilpädagogik.

6. bis 10. September, Wien. Allgemeiner deutscher Katholikentag. A.: Kanzlei d. Katholikentages, Wien, Stephanplatz 6.

5. bis 30. Oktober 1933, Madrid. Intern-ationaler Kongreß für Krebsbekämpfung. Es wird u. a. behandelt: Die Behandlung der Krebsgeschwulst im Hinblick auf das Nervensystem — Der Krebs als Berufskrank-heit — Die vorbeugende soziale Krebsbe-kämpfung. Verschiedene Sonderkonferenzen werden veranstaltet.

1934, Budapest: III. Internationaler Kon-greß für Krüppelfürsorge. Th.: 1. Die Ver-krüppelung infolge von Kinderlähmung. 2. Sport und Leibesübungen zur Ertüchtigung des Krüppels.

## Lehrgänge und Kurse

Zeichenerklärung: Th = Thema; A = Auskunft

Ostern 1933 bis 1934 Berlin: 6. heil-pädagogischer Lehrgang. Arbeitsgemeinschaft für heilpädagogische Aus- und Fortbild., Ber-lin W 45, Potsdamer Str. 120.

24. April bis 22. Juli 1933. Dreimonatiger sozialhygienischer Lehrgang für Kreisarzt, Kreiskommunalarzt-, Schul- und Fürsorgearzt-anwärter, veranstaltet von der Sozialhygieni-schen Akademie. A.: Sozialhygienische Aka-demie, Berlin-Charlottenburg (Krankenhaus Westend), Spandauer Chaussee 1.

24. April bis 22. Juli 1933, Düsseldorf. Sozialhygienischer Kurs für Kreisarzt- und Kreiskommunalarztanwärter, veranstaltet von von der Westdeutschen Sozialhygienischen Akademie, Düsseldorf. A.: Westdt. Sozial-

hygienische Akademie, Düsseldorf, Aders-straße 1, oder Landesgewerbeamt Dr. Teleky, Düsseldorf, Regierung.

1. Mai 1933 bis Februar 1934, Köln, Uni-versität. Sonderlehrgang für soziale Praxis für Höre: aller Fakultäten und Sozialarbeiter.

20. bis 25. Mai 1933, Minden (Westf.), Kinderheim Nettelstedt. Schulungswoche der Gilde „Soziale Arbeit“. Th.: Situations-berichte — Möglichkeiten und Grenzen der Fürsorge in der heutigen Gesamtsituation — Fürsorge und Auslese. A.: Dr. A. Oswald, Berlin W 50, Karl-Schrader-Str. 7.

3. bis 9. September 1933, Scheidegg/Allgäu. 14. Thc.-Fortbildungskurs in d. Prinzregent-Luitpold-Kinderheilstätte. A.: Dr. Kurt Klare.

## Zeitschriftenbibliographie

Übersicht für Februar 1933

von Diplomvolkswirt Dr. Sofie Götz e, Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin

### Fürsorgewesen

Allgemeines.

Angleich. d. österreich. u. reichsdt. Fürsorge-rechts, Memelsdorf, Bl. f. d. Wohlfahrts-wes., Wien, 295.

D. Pauperismus u. seine Überwind., Maier, Arbeiterwohlf., 5.

D. erste Notverordnung d. neuen Reichs-regierung, Soz. Prax., 25.

D. Neuordnung d. gemeindl. Prüfungswes. in Preußen, Surén, Reichsverwaltungsbl. und Preuß. Verwaltungsbl., 11.

D. Verwaltungsreform, Steinberg, D. Land-gemeinde, 17, 18.

Für eine gesund. u. starke Selbstverwalt., Adenauer, Kommunalpol. Bl. f. d. Freist. Hessen, 1/2.

Fürsorgerechtsangl., Pfeiffer, Bl. f. d. Wohl-fahrtswes., Wien, 295.

Neubild. v. Wohlfahrtspflegeorganen d. Landkreise i. Preuß. auf Grund d. Kreistagswahlen vom 12. 3. 1933, Schmiljan, Ztschr. f. Selbstverwaltung, 6.

Psychologie d. Alters, Fricke, D. Innere Mission, 3.

Z. kommunalpolit. Lage, Surén, Ztschr. f. Kommunalwirtsch., 5/6.

20 000 Selbstmorde i. Jahr, Ge-Wo-Ko Gesundheits- u. wohlfahrtspolit. Korresp., 6.

**Grundsätzliche Fragen**

Bekämpf. d. Krise durch persönl. Hilfe, D. Helfer, 4.

Ein Sozialist über unsere soz. Fürs., Liek, Soz. Erneuer., 5.

Familie, Volk u. Staat, Ulich-Beil, D. Frau, 6.

Noch einmal z. Reform d. Wohlfahrtspflege, Graff, Dt. Selbstverwaltung, 12.

Planwirtschaft i. d. Wohlfahrtspf., Reutti, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspf., 12.

Wandl. i. d. Wohlfahrtspf., D. Christl. Frau, 1.

**RFV.**

Änder. d. pr. Fürsorgerechts in d. Jahren 1931 u. 1932, Kaeßler, Ztschr. f. d. Heimatw., 7.

Aufgab. d. Landesfürsorgeverb., Schmidt, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspf., 12.

D. Behandl. ausgewies. Ausländ., Adler, D. Behördenangestellte, 3.

D. Berufungsrechtfertigungsfrist im Fürsorgestreitverfahren, Berger, Ztschr. f. Selbstverwaltung, 4.

D. dt. Landesfürsorgeverb. u. d. dt. Wanderbuch, Bl. d. Zentralleit. f. Wohltätigk. i. Württ., 3.

D. Feststell. d. Sachverhalts in d. Fürs., Dieke, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 7.

D. Hilfsbedürftigkeitsrahm. f. Alu u. Kru., Jehle, Ztschr. f. Selbstverwalt., 5.

D. Zuständigk. z. Festsetz. d. Richtsätze in den d. Ländern, Nachrichtend. d. dt. Vereins 1.

Ersatz d. Fürsorgekost. durch d. Unterstützten, Ohle, Ztschr. f. Selbstverwalt., 6.

Erstattungsansprüche vorläuf. verpflichtet. BFV. geg. d. eigenen Landesfürsorgeverb., Nachrichtend. d. dt. Vereins, 1.

Festsetz. d. Unterstütz. f. Kleinrentner, Durchführ., Sicherstell. u. Unterbrech. d. Verjäh. v. Ersatzanspruch. geg. Kleinrentner, Nachrichtend. d. dt. Vereins, 1.

Fürsorgenotstandsgebiete u. Freizügigk., Noell, Pr. Gemeindegzt., 8.

Fürsorgepflicht bei unehelichen Kind. nach § 8 Abs. 1 RFV., Kreitinger, Bl. f. öffentl. Fürs., 4.

Ist d. Beschäftig. d. Fürsorgepflichtarbeiter kranken- u. arbeitslosenversicherungs-pflichtig? Schieckel, Bl. f. Wohlfahrtspf., 2.

Mietgutscheine f. Hilfsbedürft., Binder, Westfäl. Wohn. Bl., 2.

Um d. Abhängigk. d. Fürsorgeelast. v. d. Gemeind., Hipp, Kommunalpol. Bl. f. d. Freist. Hessen, 3/4.

Vereinbar. d. Landesfürsorgeverb. über die Vereinfach. d. Kostenerstatt. i. Fürsorgeangel., Nachrichtend. d. dt. Vereins, 1.

Wer soll d. Hilfsbedürftigk. d. Arbeitslos. prüfen? Ge-Wo-Wo, Gesundh. u. wohlfahrtspolitisch. Korresp., 6.

**Wohlfahrtserwerbslose**

Die Arbeitslosenführ. d. Gemeind., Pretser, Arbeit u. Beruf, 5.

D. ärztl. Versorg. der v. Wohlfahrtsämter zu betreuend. Hilfsbedürft., Dt. Korresp. f. Gesundheitswes. u. Soz.-Versich., 4.

Reichswohlfahrtshilfe, Nachrichtend. d. dt. Vereins, 1.

Z. Frage d. wohlfahrtsärztl. Versorgung d. Unterstützungsempfäng. durch d. Gemeind., Bregmann, Soz. Prax., 12.

### Fürsorgestatistik

D. Bayer. Stat. Landesamt 1833—1933, Kühnert, Reichsverwalt.-Bl., 13.

D. öffentl. Fürs. i. viert. Kalendervierteljahr 1932, Helbling, D. Städtetg., 3.

### Finanzfragen

Änderung d. Finanzausgl. d. Landes- u. Gemeindesteuerrechts, Will, Preuß. Gemeindeztg., 9.

D. Einfluß d. Wirtschaftskrise auf d. Finanzen d. nassauischen Landkreise, Pollack, Ztschr. f. Selbstverwalt., 5.

D. Finanznot u. ihre Auswirk. auf d. kommunale Arbeit unter besonderer Berücksichtig. d. Wohlfahrtspf., Jorns, Ev. Frauenztg., 3.

Die Gemeindefinanz., D. Reichsstädtebund, 6.

Sinnvolles Sparen, Forbrogger, Bl. f. Wohlfahrtspf., 2.

Steuerdruck u. Arbeitslosigk., Quaat, Soz. Erneuer., 5.

Z. Finanz- u. Kassenlage d. preuß. Prov., Lühe, Reichsverwaltungsbl., 12.

### Methoden

Möglichk. u. Schwierigkeiten großstädtisch. familienfürsorgerisch. Arbeit d. Gegenwart, Hellinger, Arbeiterwohlfahrt, 6.

### Soziale Persönlichkeiten

Ellen Ammann, D. christl. Frau, 1.

### Freie Wohlfahrtspflege

Arzt u. Caritasschwester, Röchlig, Caritas, 2.

Aufgaben an den Alten in unserem Volk, Schick, D. Innere Mission, 3.

D. Vinzenzverein i. d. dt. Caritasbeweg., Kreutz, Caritas, 3.

D. Caritaslandkrankenpf., Geitler, Caritas, 2.

D. Rettung d. vorbeug. Fürs. für gefährd. Kind. u. Jugendl. als Aufgab. d. freien Liebestätigk., Kolbe, Mitteil., Herausgeb. v. Kirchl. Erz. Verb. d. Prov. Brandenburg, 27/8.

Seelsorger u. Caritasschwester, Spotka, Caritas, 2.

## **Bevölkerungspolitik**

- Altersglied. d. Bevölkerung u. Berufsnachwuchs, Eisner, Jug. u. Beruf, 3.
- D. Aufwend. d. öffentl. Fürs. f. unterwertig. Familien, Japha/Herzog, Ztschr. f. Gesundverw. u. Ges.-Fürs., 5.
- D. Fragen d. geschlechtlichen Sittlichk., insbesondere d. Eheprobl. in d. ev. Kirche, Ev. Frauenztg., 3.
- D. künftige Zahl d. alten Leute in d. Stadt Hamburg, Aus Hamburgs Verwalt. u. Wirtsch. 12.
- D. natürl. Bevölkerungsbewegung i. Dtschld. i. Jahre 1931, Klepp, Ärztl. Mitteilung., 11.
- D. Problematik d. Eugenik, i. Gegenwart u. Zukunft, Ellis, Archiv f. Soz. Hyg. u. Demographie, 6 (Eugenisch. Rundsch.).
- Entwickl. d. Eheberatung, Scheumann, Sozialärztl. Rundschau, 2.
- Inwieweit können wir Psychiater nach d. Stande uns. heut. Wissens eine Sterilisat. v. geistig Abnormen aus eugenisch. Gründen empfehl.? Falthäuser, Ztschr. f. psych. Hygien., 5, 31.
- Über d. Vorausberechn. v. Umfang u. Altersschichtung der Bevölkerung Deutschlands, v. Mises, Bl. f. Versicherungs-Mathemat., 10.
- Unfruchtbarmachung Minderwertiger — ein Hilfsmittel der Zeit? Schattauer, Krankendienst, 2.
- Zum Übervölkerungsprobl., Schulz, Ztschr. d. Reichsbund. d. höh. Beamten, 1.

## **Soziale Frauenfragen**

- D. Schutzanspruch d. Frau an d. Staat., Wunderlich, D. Frau, 6.
- D. erwerbstätige Frau i. d. Wirtschaftskrise, Hanna, D. Genossin, 2/3.
- D. Regel. d. Frauennarbeit, Ge-Wo-Ko, Gesundh. u. wohlfahrtspolitisch. Korrespond., 6.
- Frauenberufsarbeit als nationale Leist., Wolff, D. Frau, 6.
- Vom Kampf geg. d. Gleichberechtigt. d. Frauen, Hanna, Soz. Prax., 25.

## **Jugendwohlfahrt**

- Allgemeines
- Ausdehn. d. Beistandspflicht i. S. d. § 5 RJWG auf d. Organe d. Versicherungssträg., 1.
- D. Einfluß d. Arbeitslosigk. auf d. Kind, Gensch, Bl. d. Dt. Rot. Kreuz., 3.
- D. Jugendnot — ein unpolitisch. Appell, Bäumer, Soz. Arbeit, 12.
- D. Reform i. d. Schulverwalt., Standke, D. Landgemeinde, 27, 32.
- D. Rolle d. Gemeindefürsorge i. d. öffentl. Jugendhilf., Wehler, Zentralbl. f. Jugendr. u. Jugendw., 11/12.
- Jugendamtswahl. i. Preuß! Evangel. Jugendhilf., 3.
- Pädagogische Fragen
- D. sozial-ethische Verständnis d. prolet. Kindes, Schneckenburger, Gesundh. u. Erzieh., 3.

- D. Aufgaben d. „Offenen Stuben“ im Rahmen der Schulkinderfürsorge, Jacoby/Oske, Zentralbl. f. Jugendr. u. Jugendw., 11/12.
- D. besonderen Aufgaben d. Privatkinder Gartens, Wolfheim, Kindergarten, 3.
- Ein Wort z. Erhalt. d. evangel. Kinderpflegestätten, Mohrmann, Aufgab. u. Ziele, 9.
- Erziehungsberat., v. Grote, Kindergarten, 3.
- Geselligk. u. Spiel d. Kind., Schneerson, Bl. f. d. Wohlfahrtswes. Wien, 295.
- Kindergärt. u. Horte als „Heilstätten“, Giese, Zentralbl. f. Jugendr. u. Jugendw., 11/12.
- Nationalpolitische oder sozialpädagog. Arbeit d. Landkindergart. ? Steilberg, Jugendwohl, 3.
- Richtlinien f. d. Zusammenarb. v. Hort u. Schule, Friedländer, Arbeiterwohlfahrt, 6.
- Jugendpflege u. Jugendbewegung
- D. Einglied. d. Jugend in d. Volksgemeinschaft, Schecker, D. Frau, 6.
- D. junge Generation im Spiegel ihrer Lektüre, Engelhardt, D. junge Dtschld., 3.
- D. Lage d. Jugendgruppen i. d. Jugendbünden, Obländer, D. Jugendpflege, 3.
- Evangel. Jugendführ. u. wissenschaftl. Jugendkunde, Schlemmer, Evangel. Jugendführ., 4.
- Lebenswelt u. Führ. d. Jungenschaft, Mund, D. Jugendpflege, 3.

## **Vormundschaft u. Pflegekinderwesen**

- Amtsvormundschaft, Jugendschutzaufsicht u. Jugendgerichtshilfe i. Bielefeld, Mitteil. d. städt. Wohlfahrtsamt. Bielefeld, 2.
- Fürsorgeerziehung u. Jugendgericht
- Arbeitslosigk. u. Jugendkriminalität, Reining, Westf. Wohlfahrtsbl., 1/2.
- Aufg., Ziele u. Organisationsformen d. psych. Tätigk. i. d. FE., Gregor, Ztschr. f. psych. Hyg., 5, 31.
- D. pädag. Lage d. Fürsorgeerzieh.-Anstalt. b. d. gegenwärtigen Finanznot, Nachrichtend. d. dt. Vereins, 1.
- Religiös-sittl. Betreuung schwererziehb. Jungmänner i. Heim, Dick, Jugendwohl, 3.
- Z. Frage d. Rückfalls bei Jugendl., Schaefer, Schweiz. Ztschr. f. Hyg., 2.
- Zur Kriminalität d. „Jüngsten“ u. „Halberwachs“, Zentralbl. f. Jugendr. u. Jugendw., 11/12.
- Zuständigkeitsfrag. i. Strafvollzug f. Jugendl., Schorn, Zentralbl. f. Jugendr. u. Jugendw., 11/12.

- Ausland
- D. Londoner „Founding Hospital“, eine eigenartige Knabenschule, Katscher, Schweiz. Ztschr. f. Gemeinnützigk., 3.

## **Gefährdetenfürsorge**

- D. Auswahl d. psych. Abnormen i. d. Schule in d. Vereinigt. Staat., D. Kinderfürsorge v. Newark, Heuyer, Ztschr. f. Psych. Hygiene, 5, 31.
- D. Heilpädagogik im künft. Erziehungsstaate, Müller am Stein, D. Hilfsschule, 3.



- Gefährd. d. Landmädchen i. städt. Hausstellen, Hopmann, D. Wohlfahrtspf. i. d. Rheinprov., 6.
- Heilpädagogik u. Eugenik, Lesemann, D. Hilfsschule, 3.
- Jugendgefährd. i. d. Krise, Weiland, D. Genossin, 2/3.
- Neuere Angriffe gegen die Hilfsschule u. ihre Abwehr, Müller am Stein, D. Hilfsschule, 3.
- Schund- u. Schmutzbekämpf., Kleibömer, Schlesw.-Holstein, Wohlfahrtsbl., 2.
- Sterilisierung und Bewahrung im Urteil d. Gefährdetenfürs., Lucas, D. Innere Mission, 3.
- Templin, Zentralbl. f. Jugendr. u. Jugendw., 11/12.

## Kb.- und Kh.-Fürsorge

- Aus d. Praxis d. Reichsversorgungsgerichts, Hurwit, Stranz, Ciamac, 2.
- Erleichterung. i. d. Zusatzrentengewähr., Harnoss, Reichsbud., 3.

## Wohnungswesen

- Allgemeines
- Bevölkerungsbeweg. u. Wohnungspolitik, Busching, Ztschr. f. Wohnungswes. i. Bay., 1/2.
- D. Bedeut. d. Ziffer 1—3 des § 1 des Art. 4 d. Wohnungsgesetz, f. d. preuß. Baupolizeirecht, Fischer, Reichsverwaltungsbl., 12.
- D. Wohnungsfürsorg., Lachenal, Pro Juventute, 3.
- Möglichkeiten u. Grenzen d. Wohnkultur in d. Kleinstwohnung, Kaufmann, Ztschr. f. Wohnungswesen, 4.
- Umschuld. aus d. Hauszinssteuer, Karding, Zeitschr. f. Kommunalwirtsch., 5/6.
- Wohnungsprobl. u. d. Wirtschaftskrise, Méquet, Internat. Rundschau d. Arb., 3.
- Finanzierung
- Bausparwesen, Berliner, Jurist. Wochenschr., 11.
- Erwerbslosensiedlung
- Arbeitserschließ. durch Siedl., v. Laer, Ztschr. f. Selbstverwalt., 6.
- Ausführungsbest. f. Wirtschaftsheimstätten i. Preuß., Gracbert, Jahrb. d. Bodenreform, 1.
- D. Probl. d. Stadtrandsiedl., Gundel/Mindner, Archiv f. Soz. Hyg. u. Demographie, 6.
- D. Bodenreform u. d. Weltfrieden, Mensching, Jahrb. d. Bodenreform, 1.
- D. Fortführ. d. vorstädt. Kleinsiedl., Neue Richtlinien v. 20. Febr. 1933, Ullrich, Preuß. Gemeind.-Ztg., 9.
- D. Frau i. d. Siedl., Schultz, Aufgab. u. Ziele, 9.
- D. ländl. Siedl. bis z. Jahre 1932, Wirtsch. u. Stat., 5.
- D. neuen Richtlinien f. d. vorstädt. Kleinsiedl., Seldte, D. Heimatdienst, 5.
- D. Richtlinien f. d. vorstädt. Kleinsiedl. v. 20. 2. 33, Heilmann, Reichsarbeitsbl., 6.
- Schreibergärten, Stadtrandsiedl. u. Arbeiterschaft, Fürth, Gewerkschaftsztg., 9.

Weiterführ. d. vorstädt. Kleinsiedl., Ztschr. f. Selbstverwalt., 6.

## Wohnungsbau

- „Badarfsmäßiger“ Wohnungsbau i. Jahre 1932, Brachvogel, Handwerks-Ztg., 6.
- Bautätigk. u. Wohnungserstellung i. Bln. 1932, Berl. Wirtschaftsberichte, 5.
- D. Wohnungsbau in der Stadt Hamburg im Jahre 1932, Aus Hamburgs Verwalt. u. Wirtsch., 12.
- Entlast. d. Arbeitsmarkt. durch Wohnungsbau f. erwerbslose Kleingärtner, Lehmann, Arbeit u. Gemeinsh., 3, D. Arbeitsfürs., 6.

## Wandererfürsorge

- D. Probl. d. jugendl. Wand. i. Amerika, Rager, Lehrlingsschutz, 1/2.
- D. seßhaft. „Wanderer“, Mailänder, Bl. d. Zentralleit. f. Wohltätigk. i. Württ., 3.
- Entwickl. u. Aufgab. d. Wandererfürsorge i. d. Provinz Westfalen, Eversmann, D. Wanderer, 3/4.
- Volksbildnerische Aufgaben i. d. Herberge zur Heimat, D. Wanderer, 3/4.
- Z. Frage d. Schlachtsteuerpflicht d. Herbergen z. Heimat d. Arbeiterkolonien, Busse, D. Wanderer, 3/4.

## Lebenshaltung

- D. Völkerbund organis. Untersuch. über d. Ernährungszustand d. Bevölkerung, Ge-Wo-Ko, Gesundheits- u. wohlfahrtspolitisch. Korresp., 6.
- D. Angestelltentarife 1932, AFA Bundesztg., 3.
- D. Schicht. d. Lohnneinkommens, Wogan, Dt. Krankenkasse, 12.
- Gesundheitszustand u. Ernährungslage d. Arbeitsl. in Dtschl. u. d. Auslande, Geilen, D. Ärztin, 2.
- Unterstützungshöhe u. Lebensbedarf, Herberg, Archiv f. Soz. Hyg. u. Demographie (Nachr. aus d. Erz., Wirtsch. u. Allgem. Fürs.).

## Ausland

- D. Lebensverhältn. d. Landarbeit. i. Pol. i. d. Jahr. 1930 u. 1931, Gnoinski, Internat. Rundschau d. Arb., 3.
- D. Lohnverhältn. d. landwirtschaftl. Arbeit., Angestellt. u. Beamt. i. d. Tschechosl. Republ. i. d. Jahr. 1931 u. 1932 nach d. Kollektivvertr., Mitteilung. d. Stat. Staatsamt. d. Tschech. Republ., 129—131.

## Darlehenswesen

- Abzahlungsgeschäfte, Heros, D. Wirtschaft, 5.
- D. Kleinkredit, Fischbacher, Schweiz. Ztschr. f. Gemeinnützigkeit, 3.

## Strafgefangenen- u. Entlassenenfürsorge

- Gutacht. v. Strafanstaltsbeamt. über Gefangene v. Gericht, Kothe, D. Strafvollzug, 2.
- Zehn Jahre Strafvollzugsämter, Wuydorff, D. Strafvollzug, 2.

## Betriebswohlfahrtspflege

- Betriebsrat, Betriebspolitik u. Wirtschafts-demokratie. Weigmann, Köln. Sozialpoliti. Vierteljahresschrift, 4.  
D. Entsendetätigkeit in d. Gesundheitsfürs. d. Reichsbahn-Fürs. Essen, Braß, Westfäl. Wohlfahrtspflege, 1/2.  
75 Jahre Hörder Hüttenhospital, Thelen, D. Betriebskrankenkasse, 3.

## Sozialpolitik

- Akademisch. Berufsnot u. dt. Wirtsch., Stinnes, Studentenwerk, 6.  
Arbeitsbeschaff., Brauweiler, Oberschles. Wirtsch., 3.  
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Nachrichtend. d. dt. Vereins, 1.  
Arbeitsbeschaffungsprog. d. Gewerkschaft., Eggert, Bauen-Siedeln-Wohnen, 19/20, 31.  
Bedeut. d. Siedl. f. Arbeitsbeschaff., Albrecht, Gewerkschaftztg., 9.  
Beschäftigungsgrad u. Arbeitslosigk. i. Rheinland 1929/32, Pagel, D. Wohlfahrtspf. i. d. Rheinprov., 6.  
D. neue Notrecht d. Landwirtschaft, Blau, Preuß. Gemeinde-Ztg., 4.  
D. Stand d. Arbeitsbeschaffung, Gewerkschaftztg., 10.  
D. Zusammenbruch d. Sozialpolitik, Arendsee, D. Rote Aufbau, 17, 31.  
D. Abnag. d. Reichsarbeitsmin., Jastrow, Soz. Prax., 25.  
D. Bedeut. d. unsichtbar. Arbeitslosigk. f. d. Arbeitsmarktbeobachtung, Luyken, Soz. Prax., 12.  
D. Hausfrau i. d. Wirtschaftskrise, Wurm, D. Genossin, 2/3.  
D. Internat. Arbeitsorganisation i. Jahre 1932, Presse-Mitteil. d. Internat. Arbeitsamts Genf, 1.  
D. soz. Erneuer. d. Kampffront Schwarz-weißrot, Wachenheim, Arbeiterwohlf., 5.  
D. Verelendungskrise d. Proletariats, Bruck, Neue Bl. f. d. Sozialismus, 3.  
D. „Vierzig-Stunden“-Phantasie, Levy, D. Arbeitgeber, 6.  
D. vorbereitende Genfer Arbeitszeitkonf., Neigel, Reichsarbeitsbl., 7.  
D. Wirtschaftskrise und d. volkswirtschaftl. Organisation d. Gewerkschaften, Baltrusch, Zentralbl. d. Christl. Gewerksch. Dtschlds., 19.  
Gedanken z. öffentl. Arbeitsbeschaffungsprogramm, Haecckel, Ztschr. f. Kommunal-wirtsch., 5/6  
Lohnanteil u. wirtschaftl. Bedeut. v. Notstandsarbeit, Trauer, D. Städtetag, 3.  
Rationalisierung u. Arbeitslosigkeit, Gewerkschaftztg., 12.  
Sozialpolitik u. Volkstum, Gewerkschaftztg., 10, Soz. Praxis, 9.  
Sozialpolitischer Kampf im Reichstag, Schroeder, Arbeiterwohlf., 5.

- Technisch. Fortschritt u. Arbeitslosigkeit, Wildermuth, Arbeit u. Beruf, 5.  
Vereinheitl. d. dt. Gewerkschaftsbewegung? Cassau, Köln. Sozialpolitisch. Vierteljahresschrift, 4.  
Vermind. d. Arbeitslosigk. d. internat. Verkürz. d. Arbeitszeit — Verlauf u. Ergebn. d. Vorkonferenz, Fuhs, Soz. Praxis, 10.  
Wege z. Arbeit über Geld- u. Kreditpolitik? Wehrle, Arbeit u. Gemeinschaft, 3, D. Arbeitsfürs., 6.  
Wettbewerbsfreiheit u. berufsständische Ordn., Meßner, D. Dt. Metallarbeiter, 10. Ausland  
Arbeitsbeschaff. i. England? Plaut, Arbeit u. Gemeinsh., 3, D. Arbeitsfürs., 6.  
D. Einfl. d. Industrialisierung auf d. Arbeitsmarkt i. d. Sowjet-Union, Ungern-Sternberg, Arbeit u. Gemeinsh., 3.  
D. Sozialpolitik d. Faschismus i. Italien, Soz. Praxis, 10.

## Arbeitsfürsorge

- Allgemeines  
Arbeitsgericht u. Anwaltschaft, Kahn/Freund, Soz. Prax., 10.  
D. Gesamtarbeitsvertragswesen i. d. Landwirtschaft, Presse-Mitteilung. d. Internat. Arbeitsamts Genf, 3.  
Klinisch-röntgenologische Untersuchungen v. Graphitarbeitern, Koelsch, Reichsarbeitsbl., 8.  
Berufsberatung, Lehrstellenwesen  
Arbeiterjug. i. Wirtschaftsleb. v. heute, Proksch, Lehrlingschug, 1/2.  
D. Berufswahl der sprachl., pädag. u. künstlerisch begabt. Mädch., Gabel, Arbeit u. Beruf, 5.  
D. Fortbildungsschulen müssen in ihrer Leistung erhalten werden! Treibert, Ztschr. f. Selbstverwalt., 5.  
D. Jugendl. in d. Gewerksch., Gewerkschaftztg., 9.  
Gedank. zur akademisch. Situation, Ulich, Studentenwerk, 6.  
Maßnahmen f. Schulentlassene ohne Lehrstelle, Nachrichtend. d. dt. Vereins, 1.  
Z. Berufswahl d. Abiturientin, Hinze, Jug. u. Beruf, 3.  
Z. Frage d. Beschränk. d. akadem. Nachwuchs., Stern, Zahnärztl. Mitteilung., 13.  
Arbeitslosigkeit u. Jugend, als geistiges Problem  
Arbeitslosigk. u. geistige Not, Pappenheim, D. Arbeitsfürs., 6.  
Arbeitslosigkeit u. Sorge um d. berufl. Nachwuchs, Berger, D. Arbeitgeber, 6.  
Grundsätzl. z. Bildungsarb. unter Arbeitslos., Gathen, Caritas, 3.  
D. jugendl. Arbeitslos. i. Bericht d. Reichsanstalt, Kempkens, D. j. Dtschld., 3.  
D. Lage d. arbeitslos. Jugend, Ehrhardt, Bl. d. Dt. Rot. Kreuz., 3.

- D. Not d. erwerbslos. Jug., Ollenauer, D. Genossin, 2/3.  
 D. Umschul. städt. Erwerbslos. z. Landarbeit. u. Landarbeiterinnen, Kleffel, Westfäl. Wohn. Bl., 2.  
 Was liest der Arbeitslose? Kunze, D. Arbeitsförs., 6.

## Arbeitslosenversicherung

### Allgemeines

- Aus der Reichsanstalt f. Arbeitsvermittl. u. Arbeitslosenversich., Mleinek, Soz. Prax., 12.  
 D. Dienst am älter. Ratsuchenden, Zeitmann, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 24.  
 Gegenwart u. Zukunft d. dt. Arbeitslosenhilfe, Schlederer, Arbeit u. Beruf, 5.  
 Rechtsgestalt. Kraft d. Rechtsprech. des Reichsversch.-Amts i. d. Arbeitslosenversicherung, Sjöberg, Reichsverwalt. Bl., 13.  
 Stellungnahme d. kommunal. Spitzenverbände z. d. Gutachten d. Reichsanstalt über die Hilfsbedürftigkeitsprüfung i. d. Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge, Nachrichtend. d. dt. Vereins, 1.

### AVAVG.

- Auf d. Wege z. Vereinheitlich. der Arbeitslosenunterstützung? Nachrichtend. d. dt. Vereins, 1.  
 Berufsunfähigk. nach § 30 AVG. u. Berufswechsel, Kreil, Volkstüml. Ztschr., 6.  
 D. Hilfsbedürftigk.-Prüf. in d. Arbeitslosenversicherung u. Krisenförs., Niemeyer, Zeitschr. f. d. Heimatw., 7.  
 Die Höhe d. v. Hilfsbedürftigk. abhängig. Arbeitslosenunterstütz. u. Krisenunterstütz. bei Angehörig. d. gehob. Förs., Nachrichtend. d. dt. Vereins, 1.  
 D. Neuregelung d. Arbeitslosenhilfe durch d. Notverordnung, Soz. Prax., 25.  
 Höchstrichterliche Rechtsprech. z. Arbeitslosenhilfe, Broecker, Arbeitsrechts-Praxis, 10.  
 Wann sind Jugendl. unt. 21 Jahr. zum Bezug v. Arbeitslosenunterstütz. berechtigt? Nachrichtend. d. dt. Vereins, 1.  
 Z. Berechn. d. Beiträge z. Arbeitslosenversich. i. Erkrankungsfall, Raddag, Dt. Krankenkasse, 10.

### Ausland

- D. Schlußbericht d. engl. Arbeitslosenversicherungskommission, Morstein-Marx. Nachrichtend. d. dt. Vereins, 1.  
 Freiwilliger Arbeitsdienst  
 Änderung d. Kassenleist. f. einen Arbeitsdienstwillig. während einer Erkrankung, Rauser, Zentralbl. f. Reichsversch. u. Reichsversorg., 5.  
 Ärzte f. d. FAD, Dt. Korresp. f. Gesundheitswes. u. Soz.-Versich., 4.  
 Ärztl. Betreuung im FAD, Paetgold, Reichsarbeitsbl., 6.  
 Ärztl. Betreuung i. FAD u. Einricht. f. erste Hilfe, Württemberg. Krankenkassen-Ztg., 10.

- D. freiwillig. Arbeitsdienst, Kietmann, D. Dt. Innungskrankenkasse, 4.  
 D. freiwillig. Arbeitsdienst f. d. männl. u. weibl. Jug., Szagunn, Fortschr. d. Gesundheitsförs., 2.  
 D. freiwill. Arbeitsdienst f. Mädchen, Hoffa, D. Ärztin, 2.  
 D. weibl. FAD. i. Rot. Kreuz, Cleve, Bl. d. Dt. Rot. Kreuz., 3.  
 D. Erziehung der jungen Generation i. FAD, Ruth, Gesundheit u. Erzieh., 3.  
 D. ethisch. u. pädag. Grundlagen f. d. FAD, Falk, Evangel. Jugendführ., 4.  
 D. Situation d. Arbeitsdienst., Feickert, Jug. i. Dienst, 7.  
 D. Volksbüchereien u. d. freiwillig. Arbeitsdienst, Heiligenstaedt, Volksbücherei u. Volksbild. i. Niedersachs., 9/10.  
 Freiwillig. Arbeitsdienst, Kobbe, D. Landgemeinde, 18, 32.  
 Freiw. Arbeitsdienst od. Notstandsarbeit? Bruchhäuser, Zeitschr. f. Selbstverwalt., 4.  
 Führerschul. i. FAD., Berlepsch-Valendas, Freie Volksbild., 2.  
 Übergang zur Arbeitsdienstpflicht? Gies, Jug. i. Dienst, 7.  
 V. FAD. z. Arbeitsdienstpflicht, Christians, Soz. Zukunft, 3.  
 Zur Frage d. Arbeitsdienst. sozialpädagog. Berufskräfte, Jacoby-Oske, Soz. Berufsarb., 3.  
 Freiwilliges Werkhalbjahr  
 D. Freiwillige Werkhalbjahr 1933, Volmer, Arbeit u. Gemeinsh., 3.  
 D. Werkhalbjahr f. Abiturienten, Kastner, Jug. u. Beruf, 3.

### Landhilfe

- Landhilfe, Volmer, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 24.  
 Sozialer Dienst auf d. Lande i. d. Notzeit, Barth, D. Arbeitsförsorge, 6.

## Gesundheitsfürsorge

- Arbeitslosigk. u. Wirtschaftsnot in ihren Bezieh. z. Gesunderhaltung d. Familie, Fürst, Krankendienst, 2.  
 Aufklär. geg. falsche Volksaufklär., Engelman, Schleswig-Holstein. Wohlfahrtsbl., 2.  
 Aufschlußreiche Begründ. d. S.A.-Rettungsdienst., Ge-Wo-Ko Gesundheits- u. wohlfahrtspolitisch. Korresp., 6.  
 C. W. Hufelands Geschichte d. Gesundh., Fischer, Sozialhyg. Mitteil., 1.  
 D. soziale Fürsorgedienst i. d. städt. Krankenanstalten Altonas, Blöcker, Arbeiterwohlfahrt, 6.

Einführ. i. d. statist. Grundlehren, Aufgab. u. Arbeitsformen d. Gesundheitsförs., Meier, Fortschr. d. Gesundheitsförs., 2.  
 Gesundheitsförs. u. Notzeit i. ihrer Wechselwirkung, Simon, Schleswig-Holstein. Wohlfahrtsbl., 2.  
 Gesundheitspolitisch. Allerlei, Ge-Wo-Ko Gesundheits- u. wohlfahrtspolit. Korresp., 6.  
 Grundlinien einer individuell. Sexualhygiene, Riese, Ztschr. f. psych. Hygien., 5, 31.  
 Leistung. u. Bedeut. d. dt. Krankenhäus. im System d. Gesundheitsförs., Nachrichtend. d. dt. Vereins, 1.  
 Neuere Ergebnisse d. Kropfforschung, Hesse, Archiv f. Soz. Hyg. u. Demographie (Nachr. a. d. Staatl. u. Komm. Ges. Wes.).  
 S. Neumanns Wirksamkeit auf d. Gebiete d. Sozialhygiene, Meyer/Neumann, Sozialhyg. Mitteil., 1.

### Jugendgesundheit

Schlafgewohnheit. u. Schlafverhältnisse erzgebirgerischer Volkschüler, Wittstock, Gesundh. u. Erzieh., 3.  
 Über Wachstumstörung. d. Reifealters, Neurath, Ärtzl. Mitteilung., 11.  
 Was wird aus d. Kindern? Ge-Wo-Ko Gesundheits- u. wohlfahrtspolitisch. Korresp., 6.

### Mutter- und Säuglingsfürsorge

D. Zeitalter d. Mutter, Schloßmann-Lönnies, Gesund. Jug., 3.  
 D. sächs. Staatsbeihilfen an schwangere Fabrikarbeiterinnen, Wilucka, Bl. f. Wohlfahrtspf., 2.  
 Frühhilfe f. werdende Mütter, Szagunn, Bl. d. Dt. Rot. Kreuz., 3.  
 Mütter- u. Kleinkinderspeis. i. Hamburg, Röhrsén, Ztschr. f. Volksernähr., 6.

### Erholungsfürsorge

Entsendeförs. i. d. Notzeit, Stephan, Gesundheitsförs., 3.  
 Entsendestelle u. Kinderheim, Isberz, Gesundheitsförs., 3.  
 Erfolgswert d. Müttererholungskuren, Kortmann, Westf. Wohlfahrtspf., 1/2.  
 Kurgestalt. u. technisch. Fortschritt, Behm-Gesundheitsförs., 3.  
 Müttererholungsförs., Lemke, Gesund. Jug., 3.

### Tbc.-Fürsorge

Arbeit u. Bedeut. d. Reissfürsorgerin i. d. Tuberkulos.-Fürs., Praetorius, Tbc.-Fürs.-Bl., 3.  
 Bekämpf. d. Kindertuberkulose, Eliasberg, D. Ärtzin, 3.  
 D. Stellung d. Kind. i. d. Tbc.-Fürs., Gögl, Krankendienst, 3.  
 D. Sterblick. an Tuberkulose u. an Krebs i. Bezieh. z. soz. Struktur d. Berl. Bevölkerung, Wolf-Jahn, Archiv f. Soz. Hyg. u. Demographie, 6.  
 Muß es denn erst zur Schwindsucht kommen? Braeuning, D. Prov. Oberschles., 3.

Nehmen d. Tuberkulose-Erkrankung. zu? Schaper, Tbc.-Fürs.-Bl., 3.  
 Röntgenreihendurchleuchtung. v. Jugendl., Neuhaus, Tbc.-Fürs.-Bl., 3.  
 Über Kindertuberkuloseförs., ihre Grundlagen u. Methodik, Peiser, D. Ärtzin, 3.  
 Vergl. zwisch. d. Ergebn. d. Tbc.-Bekämpf. i. d. Prov. u. einem Landkreise, Heinmüller, Tbc.-Fürs.-Bl., 2.  
 Vererbungsfrag. u. Tuberkulose, Denker, Bl. d. Dt. Rot. Kreuz., 3.

### Ausland

D. Kampf geg. d. Kindertuberkulose in Frankreich, Lavedan, D. Ärtzin, 3.

### Alkoholkrankenfürsorge

Alkoholmißbrauch unt. Erwerbslos. u. seine Bekämpf., Flaig, Ztschr. f. Volksernähr. u. Diätkost, 3.  
 Besteht auch heute noch eine ernsthafte Alkoholfrage? Flaig, Dt. Krankenkasse, 11.  
 D. Alkoholismus i. jüngst. Schrifttum, Drucker, Fortschr. d. Gesundh.-Fürs., 2.

### Geschlechtskrankenfürsorge

Äußerung. v. Oberprimanern über d. Sexualbelehr. i. d. Schule, Pflüger, Sozialhygien. Mitteil., 1.  
 D. Bekämpf. d. weibl. Gonorrhöe, Breger-Philipp, Archiv f. Soz. Hyg. u. Demographie (Sozialhyg. Rundschau).  
 Z. Frage d. sexuell. Aufklär. f. Jugendl., Stephan, Sozialhyg. Mitteil., 1.

### Geisteskrankenfürsorge

Anstaltsunterbring. hilfsbedürftig. gemeingefährl. Geisteskranker als Aufgabe d. Fürsorge u. d. Polizei, Nachrichtend. d. dt. Vereins, 1.  
 D. Beeinfluss. d. Behandl. d. Geisteskranken durch den Sozialfürsorgedienst, La Vie Sociale, 17/18.

### Erwerbsbeschränktenfürsorge

Berufstätigk. u. Blindenrente, Vogt, D. Blindenwelt, 3.  
 D. Recht d. Blind. auf Ausbild. u. Berufstätig., Bartsch, D. Blindenwelt, 3.  
 D. Blinde i. alltägl. Rechtsverkehr, Kraemer, D. Blindenwelt, 3.  
 D. Anwend. eugenisch. Maßnahm. i. d. Krüppelfürsorge, Eckhardt, Bl. d. Dt. Rot. Kreuz., 3.  
 Eindrücké i. d. Blindenerholungsfürs., Meister, D. Arbeitsförs., 6.  
 Einiges über Vorbereitung u. Durchführung. unser. Blinden - Werbe - Veranstaltung., Herzer, D. Blindenwelt, 3.  
 Erhalt. od. Abbau d. Krüppelförs., Henne-mann, Ztschr. f. Selbstverwalt., 5.

### Ausland

D. Blind. i. Holland, Cohn, Schles. Wohlf., 6.

## Sozialversicherung

- D. historische Entwickl. d. landwirtschaftl. Sozialversicherung in Österreich, Nassé, D. Versicherungsarchiv, 2.
- D. Milder. d. Notverordn., Fette, Volkstüml. Zeitschr., 5.
- D. übertriebene Sozialversicher. u. d. Bol-schewisier. d. dt. Volkes, Klußmann, Soz. Erneuer., 5.
- Krise i. d. landwirtschaftl. Sozialversich., Hintze, D. Versicherungsarchiv, 9.
- Milderung v. Härte i. d. Sozialver-sicherung u. d. Reichsversorg., Schulte-Holthausen, Reichsarbeitsbl., 7.
- Milderung soz. Härten durch d. Reichsregie-rung, Münz, D. Heimatdienst, 5.
- Ausland
- D. Sozialgesetzgeb. i. Frankreich, Augustin, Soz. Medizin, 3.
- Krankenversicherung**
- Beteilig. an Wegegebühr. bei Familien-krankenpflege, Bothe, Volkstüml. Ztschr., 4.
- D. Ausschluß d. kassenärztl. Tätigk., Papst, D. Dt. Innungskrankenk., 194.
- D. Anspruch auf Rückerstatt. z. Unrecht ent-richtet. Krankenkassenbeiträge, Paul, Bl. f. öffentl. Fürs., 6.
- D. Arzt i. d. internat. Krankenversicherung, Augustin, Archiv f. Soz. Hyg. u. Demo-graphie (Sozialpol. Rundschau).
- D. Versicherungsfall in d. Wochenhilfe, Müller, D. Dt. Innungskrankenk., 194.
- D. Wochenhilfanspruch d. weiterversichert. überlebend. Ehegatten, Bültmann, D. Betriebskrankenkasse, 3.
- D. reichsgesetzl. Krankenkassen i. dritt. Vierteljahr 1932, Kadghehn, Ärztl. Mittelbl., 10.
- D. reichsgesetzl. Krankenversich. i. Jahre 1931, D. Betriebskrankenkasse, 2.
- D. Stell. d. Innungskrankenk. im Handwerk, Vienken, D. Dt. Innungskrankenk., 194.
- D. Versicherungsfreiheit d. dienstordnungsmäßig Angestellt. d. Krankenkassen, Trode, D. dt. Krankenkassenbeamte, 2.
- D. Verwalt. d. Krankenkassen, D. Kranken-versich., 5.
- Eine Verordnung über d. Krankenversiche-rung, Gewerkschaftsztg., 10.
- Haftung d. geschäftsleit. Beamten oder An-gestell. d. Krankenkassen f. ungesetzl. Ge-haltszahlung, Becker, D. dt. Krankenkassen-beamte, 2.
- Herabsetz. d. Krankenscheingebühr, D. Be-triebskrankenkasse, 6.
- Johannes v. Gott. D. Schöpf. d. mod. Kran-kenhauswes., Weber, Caritas, 3.
- Krankenkassenreform u. Ersatzkassen, Walz, D. Ersatzk., 3.
- Richtlin. d. Reichsausschuss. f. Ärzte u. Kran-kenkassen f. d. wirtschaftl. Verord. v. Heil-mitteln, Soziale Medizin, 3.
- Richtlinien f. d. wirtschaftl. Verord. v. Heil-mitteln, D. Betriebskrankenkasse, 6.

- Sind Ersatzkassenmitglieder weiterversiche-rungsberechtigt nach § 313 RVO.? Bült-mann, D. Ersatzkasse, 3.
- Sonderfälle d. Rückgriffs v. Kassen geg-schadenersatzpflichtige Dritte, Druschki, D. Ersatzkasse, 3.
- Strafbares Verschulden weg. nicht rechtzei-tiger Einweis. ins Krankenhaus? Boecker, Volkstüml. Ztschr., 5.
- Streit um d. Ersatzkrankenkassen, Diller, D. Ersatzkasse, 9, 32.
- Über d. rechtl. Grundlag. d. wirtschaftl. Be-handlungsweise, Okraß, Soz. Medizin, 3.
- Übertreib. b. d. Wochenhilfe, Wever, Ztschr. f. Selbstverwalt., 4.
- Ungerechtfertigte Bereicherung i. d. Kranken-versich.? Spohr, Volkstüml. Ztschr., 6.
- Verord. zur Neuordnung d. Krankenversiche-rung, Dt. Krankenkasse, 12.
- Zur Neuordnung d. Krankenversicherung, D. Betriebskrankenkasse, 6.
- Ausland
- D. landwirtsch. Krankenversicherung i. Aus-lande, Augustin, D. Dt. Landkranken-kasse, 2.
- D. österr. Arbeiter-Krankenversich. i. d. Krise, Ronal, Sozialärztl. Rundschau, 2.
- Rationalisier. d. Krankenvers. in Österreich, Kadghehn, Volkstüml. Ztschr., 5.
- Invalidenversicherung**
- Ärztl. Begutacht. b. Anträg. f. d. Erlang. einer Invalidenrente, Kreuzer, Amtsbl. d. Vorst. d. LVA Würt., 3.
- Aufrechterhalt. d. Anwartschaft, i. d. Inva-liden- u. Angestelltenversicherung durch d. Bezirksfürsorgeverbände, Nachrichtend. d. dt. Vereins, 1.
- Über d. Zusammenarb. v. Versicherungsanstalt u. Vertrauensarzt u. d. ärztl. Mitarbeit i. d. Invalidenversicherung, Jahn, Dt. Inva-liden-Versich., 3.
- Wem steht die Rente aus d. Invalidenversiche-rung nach d. Tode eines Rentenberechtigten zu? Grünbaum, Bl. f. öffentl. Fürs., 5.
- Unfallversicherung**
- D. „hohen“ Verwaltungskosten d. Berufs-genossenschaften, Neuendorff, D. Berufs-genossensch., 5.
- D. Knappschafts-Berufsgenossensch. i. Rahmen d. Reichsunfallversich. i. Jahre 1931, D. Kompaß, 6.
- Ermäßig. u. Erhöhung d. Gefahrenklasse als Ansporn z. intensiven Mitarbeit an d. Un-fallverhüt., Venzky, D. Berufsgenossen-schaft, 6.
- Haft. d. Vormunds f. z. Unrecht erhobene Mündelrente, Strich, D. Berufsgenossen-schaft, 5.
- Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen**
- Anleit. u. Führ. d. Praktikantin, Wolf, Ge-sund.-Jug., 3.
- Arbeitsvermittl. oder Pendelkarteiführer? Meincke, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 24.

- D. Abbau d. Gesundheitsfürs. u. seine Gefahr. f. d. Beruf d. Fürsorgerin, Landé, Fortsch. d. Gesundheitsfürs., 2.
- D. erzieher. Aufgab. d. Pflegepersonals i. Anstalten, Schmidt-Lamberg, Krankendienst, 2.
- D. Kinderpflege u. Haushaltgehilfin, Müller, Kindergarten, 3.
- D. stellenlose Wohlfahrtspf. i. Dienste d. östl. Landarb., Kries, Soz. Berufsarb., 3.
- Ein neuer Mädchenberuf, D. Kinderpflege- u. Haushaltgehilfin, Ottenheimer, Bl. d. jüd. Frauenbundes, 3.
- Entsteh. eines Beamtenverhältnisses, insbes. des Kommunalbeamtenverhältn. einer durch Privatdienstvertrag angestellt. Kreisfürsorgerin, Nachrichtend. d. Dt. Vereins, 1.
- Gedanken z. soz. Frauenarbeit, Kraus, D. Frau, 6.
- Gewinn. u. Schul. ehrenamtl. Kräfte f. d. evangel. Wohlfahrtspflege, Schick, Aufgab. u. Ziele, 9.
- Landkrankenpflegerin u. Bezirksfürsorgerin, Lohwasser, Caritas, 2.
- Über d. Vorbild. d. Sozialhygienik., Coerper, Sozialhygien. Mitteil., 1.
- Zur inneren Halt. d. Wohlfahrtspfleg., Hejger, Bl. d. Dt. Rot. Kreuz., 3.
- Ausland.
- Soziale Frauenschule Zürich 1908—1933, v. Meyenburg, Schweiz. Ztschr. f. Hyg., 3.
- Wirtschaftsdruck u. Sozialausbild. in U.S.A., Wehling, Westfäl. Wohlfahrtspflege, 1/2.

## Bücherbesprechungen

**Robert Michels, Soziologie als Gesellschaftswissenschaft. Lebendige Wissenschaft, Band IV. Jegt Alfred Kröner Verlag, Leipzig. 151 Seiten.**

Dieses kleine Buch ist keine populäre Einführung in die Gesellschaftslehre, sondern es bietet eine Sammlung von kürzeren Abhandlungen über verschiedene Grundprobleme dieser Disziplin: über sozialwissenschaftliche Terminologie, über die Aufgaben der Soziologie und ihr Verhältnis zu den Nachbarwissenschaften, wie Geschichte, Politik, Biologie. Die Leser dieser Zeitschrift geht in erster Linie der „Beitrag zur Kritik einer eudämonistischen Ökonomik“ an: wird hier doch die Frage behandelt: wie weit können wirtschaftliche Faktoren, kann ein hoher Lebensstandard Glück bringen? In allen Abhandlungen bewährt sich die große Kunst des Verf. — eines der namhaftesten unter den lebenden Soziologen —, vielseitig, anregend und aus einer umfassenden Erfahrung und Belesenheit heraus zu schreiben. Beigefügt ist eine wertvolle Übersicht über die grundlegende Literatur der Soziologie. — So kann das Buch gerade auch Nichtsoziologen zur Orientierung über die Fragestellungen dieser jungen Wissenschaft und die Beiträge, die sie der praktischen Sozialarbeit leisten kann, warm empfohlen werden.

Dr. B.

**Die Soziale Frage in Deutschland von Dr. A. Hugenberg. Berlin 1932. 38 S. Preis 0,80 RM.**

Zwei Vorträge und eine Vortragsdisposition des bekannten Politikers, die sich mit der Frage der Schuldendeckung als Weg zur Volkswohlfaht und des Umbaus der Altersfürsorge von der Sozialversicherung zum Eigenbesitz befassen.

**Zur Soziologie der sozialen Fürsorge von Dr. Karl Malmsten. Elanders Boktryckeri Aktiebolag, Göteborg 1931. 136 S.**

Dissertation eines Schweden aus dem Fürsorgeseminar der Universität Frankfurt a. M. An Hand von Fachliteratur der letzten 100 Jahre wird versucht, die Grundlage einer Soziologie der Fürsorge herauszuarbeiten. Als Ausgangspunkt dienen die Arbeiten der Volkswirtschaftler des 20. Jahrhunderts mit besonderer Berücksichtigung des Frankfurter Kreises. Eine fleißige Zusammenstellung von Material zur soziologischen Klärung mit zahlreichen Zitaten aus dem soziologischen und sozialen Ideenkreis des letzten Jahrhunderts. Eine selbständige Aufzeigung der Entwicklungslinien wird nicht gegeben. Erschwerend wirkt das Übermaß fremdsprachlicher Ausdrücke und Redewendungen.

**Friedrich Ozanam. Ein Leben der Liebe. Von Dir. H. Auer. 3. Auflage. Caritasverlag G. m. b. H., Freiburg 1933. 266 S.**

Das Lebensbild eines der größten Führer der katholischen Wohlfahrtspflege. Der Lebensweg zeigt die inneren Zusammenhänge und die Werbekraft der auf religiösem Boden stehenden Sozialarbeiter von dem Beginn der sozialen Studentearbeit bis zur weltumfassenden Organisation. Das Geheimnis eines solchen Erfolges sozialer Arbeit scheint in der Tatsache zu liegen, daß junge aufgeschlossene Menschen von einem menschlich tief erfaßten Führer vor eine Aufgabe gestellt werden, der auch der einzelne gewachsen ist.

**Lebensweg eines Großstadtjungen von Adolf Damaschke. Bücherreihe „Deutsches Gut“. Iredebeul u. Koenen Verlag, Essen. 64 S. Preis geb. 0,85 RM.**

Der bekannte Bodenreformer Damaschke erzählt in schlichter, wirklichkeitsnaher Form seine Kindheit und Jugend, zu deren stärksten Eindrücken das Wohnen in elenden Mietskasernen gehört. Hö.